

Vorwort

Im Bild der Öffentlichkeit wird die Arbeit des Standesbeamten häufig auf die Mitwirkung an Eheschließungen und an Begründungen von Lebenspartnerschaften reduziert. Tatsächlich aber ist das Tätigkeitsfeld des Standesbeamten, der „buchführend das Leben eines jeden Menschen von der Wiege bis zur Bahre begleitet“¹, komplex. Im Rahmen der Beurkundungstätigkeit hat der Standesbeamte neben den personenstandsrechtlichen Vorschriften auch zahlreiche Regelungen des Familien-, Namens-, allgemeinen Verwaltungs-, Staatsangehörigkeits- und Transsexuellenrechts zu beachten. Eine besondere Herausforderung stellt die zunehmende Anzahl von Personenstandsfällen mit Auslandsberührung dar. So setzt deren Bearbeitung zusätzliche Kenntnisse im EU-Recht, der einschlägigen völkerrechtlichen Verträge und im Internationalen Privatrecht voraus. Allein die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) hat 34 Übereinkommen mit personenstandsrechtlichem Bezug beschlossen, von denen Deutschland bisher 13 ratifiziert hat.

Die Tätigkeit des Standesbeamten unterliegt dabei einem steten Wandel. Mit dem Personenstandsrechtsreformgesetz wurde 2009 der Weg für die elektronische Registerführung bereitet, deren Einführung als Quantensprung der Personenstandsregistrierung bezeichnet werden kann. Insoweit überrascht es nicht, dass auch heute noch zahlreiche Detailfragen zu klären sind. Auf EU-Ebene wird eine Vereinfachung des Rechtsverkehrs durch Abschaffung des Apostillierungserfordernisses und Einführung einheitlicher Formulare für Personenstandsurkunden angestrebt (vgl. den Vorschlag für eine Verordnung zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der EU, BR-Drs. 341/13). Im Übrigen unterliegt die Beurkundungstätigkeit des Standesbeamten in dem Maße Veränderungen, wie der gesellschaftliche Wandel Neuerungen im Bereich von Ehe, Lebenspartnerschaft, Familie oder auch Identitätsvorstellungen allgemein mit sich bringt. Insoweit sind weitere politische Diskussionen auf den Gebieten des Abstammungs- sowie des Trans- und Intersexuellenrechts zu erwarten. In einem von BMJV koordinierten Arbeitskreis „Abstammung“ wird bis Ende 2017 der Frage nachgegangen, ob das geltende Abstammungsrecht aktuelle Lebensrealitäten noch adäquat abbildet und ob die derzeitigen gesetzlichen Regelungen noch stimmig sind. In die Prüfung einbezogen werden sollen moderne Familienkonstellationen und reproduktionsmedizinische Entwicklungen. Die interministerielle Arbeitsgruppe „Intersexualität/Transsexualität“ (Federführung BMFSFJ), die im September 2014 ins Leben gerufen wurde, wird die besondere Situation trans- und intersexueller Menschen und die damit verbundenen Herausforderungen in den Blick nehmen.

Das Handbuch stellt die Grundlagen des Personenstandsrechts systematisch dar. Damit verbunden ist eine eingehende Auseinandersetzung mit den Vorschriften aus den verwandten Rechtsbereichen. In einem Allgemeinen Teil werden zunächst die Grundlagen der standesamtlichen Tätigkeit erläutert, etwa die Zuständigkeit, der allgemeine Ablauf des registerrechtlichen Verfahrens, die Benutzung der Personenstandsregister und das gerichtliche Verfahren. Der

¹ So Coester, StAZ 1996, 33.

Besondere Teil widmet sich sodann der Führung der Geburten-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- sowie Sterberegister und den sonstigen personenstandsrechtlichen Beurkundungen. Vorangestellt werden dabei – der Spiegelfunktion des Personenstandsrechts entsprechend – die für die jeweilige Beurkundung erforderlichen materiellen Grundlagen, insbesondere die des Familienrechts.

Berlin, im Juni 2015

Melanie Berkl

Inhaltsübersicht

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

Allgemeiner Teil

- A. Einführung
- B. Zuständigkeit des Standesamts
- C. Ablauf des personenstandsrechtlichen Registerverfahrens
- D. Mitteilungsverkehr
- E. Aufbewahrung, Benutzung und Archivierung der Register
- F. Zwangsmittel- und Bußgeldverfahren
- G. Gerichtliches Verfahren
- H. Besonderheiten der Führung und Benutzung von Alt- und Übergangsregistern

Besonderer Teil

- I. Geburtenregister
- J. Ehregister
- K. Lebenspartnerschaftsregister
- L. Sterberegister
- M. Weitere Beurkundungen und Beglaubigungen

Stichwortverzeichnis

Allgemeiner Teil

A. Einführung

I. Rechtsquellen des Personenstandsrechts

Die Regelungen der staatlichen Personenstandsregistrierung, die wenige Jahre nach Gründung des Deutschen Reichs durch Reichspersonenstandsgesetz vom 6.2.1875¹ in dem gesamten Reichsgebiet eingeführt und im Laufe der Jahre immer wieder an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst wurden,² sind nicht zentral in einem Regelwerk zusammengefasst, sondern in dem Personenstandsgesetz (PStG), der Personenstandsverordnung (PStV) und der Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) zu finden. Darüber hinaus hat der Standesbeamte bei seiner täglichen Arbeit weitere Vorschriften aus verschiedenen Rechtsbereichen zu beachten, wie etwa die Regelungen des Familienrechts, des Allgemeinen Verwaltungsrechts, des Staatsangehörigkeitsrechts, des öffentlichen Namensrechts und des Transsexuellenrechts.

1. Systematik der Rechtsnormen

Die korrekte Rechtsanwendung setzt Verständnis für die Systematik der unterschiedlichen Rechtsvorschriften mit personenstandsrechtlichem Bezug voraus. Dabei ergibt sich die Rangordnung einer Rechtsnorm zunächst aus der Stellung des jeweiligen Normgebers (Europäische Union, Bund und Länder).³ Die Frage nach dem Verhältnis von Bundes- und Landesrecht wird dabei durch Art. 31 GG grundsätzlich zugunsten des Bundesrechts entschieden („Bundesrecht bricht Landesrecht.“);⁴ eine Ausnahme besteht für sog. abweichendes Landesrecht. Führen die Länder – wie dies im Personenstandsrecht der Fall ist (Art. 83 GG) – die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, regeln sie nach Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG auch die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Sofern zu diesen Gegenständen in einem Bundesgesetz Regelungen vorgesehen sind, können die Länder hiervon durch eigene landesgesetzliche Vorschriften abweichen. Solch abweichendes Landesrecht geht, wie sich aus Art. 84 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. Art. 72 Abs. 3 S. 3 GG ergibt, bereits bestehendem Bundesrecht vor. Im Falle eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung des Verwaltungsverfahrens hat der Bundesgesetzgeber in Ausnahmefällen die Möglichkeit, das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmög-

¹ RGBl. S. 23.

² Das Reichspersonenstandsgesetz bestimmte, dass die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle ausschließlich durch vom Staat bestellte Standesbeamte zu erfolgen hatte. Dem Gesetz vorausgegangen war das Auslandspersonenstandsgesetz vom 4.5.1870, BGBl. I S. 590, das parallel zum Reichspersonenstandsgesetz und seinen Nachfolgegesetzen nahezu unverändert bis zum 31.12.1974 in Kraft blieb. Es wurde von den personenstandsrechtlichen Bestimmungen des KonsG abgelöst. Seit Einführung des Reichspersonenstandsgesetzes hat das Personenstandsrecht zahlreiche Änderungen erfahren. Vgl. hierzu BT-Drs. 16/1831, S. 29; ausführlicher Gaaz/Bornhofen/Bornhofen, Einführung Rn. 1 ff.; zum Auslandspersonenstandsgesetz Loeser, StAZ 2001, 181.

³ Maurer, Staatsrecht I, § 17 Rn. 17.

⁴ Maurer, Staatsrecht I, § 10 Rn. 32 ff., § 17 Rn. 18. Der Vorrang wirkt sich allerdings im Verhältnis EU-Recht zu Bundesrecht anders aus als im Verhältnis Bundesrecht zu Landesrecht. Während Landesrecht, das mit dem Bundesrecht nicht im Einklang steht, nichtig ist, ist nationales Recht, das mit dem EU-Recht nicht vereinbar ist, nicht nichtig, sondern lediglich unanwendbar.

lichkeit für die Länder zu regeln (Art. 84 Abs. 1 S. 5 GG). Dies gilt nicht für Regelungen über die Einrichtung einer Behörde.

Das Grundgesetz nimmt in der innerstaatlichen Rechtsordnung den obersten Rang ein; es geht allen Rechtsnormen einschließlich der vom Parlament beschlossenen Gesetze und allen sonstigen innerstaatlichen Rechtsakten vor.⁵ In der Normenhierarchie unter der Verfassung angesiedelt sind formelle Gesetze, die der Bundestag unter Mitwirkung des Bundesrats verabschiedet, und Rechtsverordnungen, die von Exekutivorganen des Bundes (Bundesregierung, Bundesminister, Verwaltungsbehörden des Bundes) nach Maßgabe des Art. 80 GG aufgrund einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden.⁶ Satzungen dagegen, für deren Erlass die Organe der dem Bund zuzuordnenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Anstalten des öffentlichen Rechts) zuständig sind, spielen im Personenstandsrecht keine Rolle. Entsprechend dem Bundesrecht ist auch das Landesrecht strukturiert, das ebenfalls über eine Landesverfassung, formelle Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen verfügt.

- 3 Neben Vorschriften des Bundes- und Landesrechts sind völkerrechtliche Verträge zu berücksichtigen, die die Bundesregierung mit auswärtigen Staaten und internationalen Organisationen aushandelt. Diese regeln die politischen Beziehungen des Bundes oder beziehen sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung. Die Unterzeichnung völkerrechtlicher Verträge durch den Bundespräsidenten darf erst erfolgen, wenn der Bundestag diesen im Wege der Gesetzgebung zugestimmt hat.⁷ Durch das sogenannte Vertragsgesetz⁸ werden die normativen Regelungen des völkerrechtlichen Vertrags in innerstaatliches Recht auf die Ebene eines Bundesgesetzes integriert (Transformation in innerstaatliches Recht).⁹

Hinzu kommen schließlich die den staatlichen Innenbereich betreffenden Regelungen. Hierunter fallen die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die den Beamten bei der täglichen Arbeit unterstützen sollen. Die Verwaltungsvorschriften haben ihre rechtliche Grundlage in der hierarchischen Struktur der Verwaltung und werden von den vorgesetzten Behörden und Behördenleitern für die nachgeordneten Behörden oder Bediensteten erlassen (vgl. Art. 84 Abs. 2 GG).¹⁰

4 Übersicht 1: Normenhierarchie

Normenhierarchie	Beispiele aus der Standesamtspraxis
EU-Recht	z. B. Art. 21 AEUV
Verfassung (Grundgesetz)	insb. Art. 1 GG, Art. 2 GG, Art. 3 GG, Art. 6 GG
Förmliche Gesetze des Bundes und völkerrechtliche Verträge	z. B. PStG, VwVfG, BGB, LPartG, EGBGB, NamÄndG, StAG, TSG, Apostille-Übereinkommen
Rechtsverordnungen des Bundes	insb. PStV
Förmliche Gesetze der Länder	landesrechtliche Ausführungsvorschriften zum PStG ¹¹

5 Maurer, Staatsrecht I, § 1 Rn. 36.

6 Maurer, Staatsrecht I, § 17 Rn. 20.

7 Maurer, Staatsrecht I, § 13 Rn. 122. Der Bundestag kann die von der Bundesregierung ausgehandelten und paraphierten Verträge nur insgesamt annehmen oder ablehnen.

8 Vgl. etwa das Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 5.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21.6.1965, vgl. BGBl. II S. 875, vgl. GS Nr. 290.

9 BVerfGE I, 396, 410 f.; BVerfG, NJW 1983, 2757; BeckOK-GG/Pieper, Art. 59 Rn. 41.

10 Maurer, Staatsrecht I, § 17 Rn. 20.

11 Baden-Württemberg: AGPStG; Bayern: AGPStG; Brandenburg: AG-PStG Bbg; Bremen: BremAGPStG; Hessen: HAG PStG; Mecklenburg-Vorpommern: LPStAG M-V; Sachsen: SächsAGPStG; Sachsen-Anhalt: PStG-AG LSA;

Normenhierarchie	Beispiele aus der Standesamtspraxis
Rechtsverordnungen der Länder	landesrechtliche Verordnungen zur Durchführung des PStG ¹²
Verwaltungsvorschriften	insb. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum PStG

2. Personenstandsrechtliche Regelungen

Das Personenstandswesen fällt nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 2 GG i. V. m. Art. 72 GG in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz. Die nach Art. 72 Abs. 1 GG bestehende Länderkompetenz erlischt also mit der Folge der Nichtigkeit bereits erlassener Ländergesetze, wenn und soweit der Bund von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz wirksam Gebrauch gemacht hat.¹³ Hat der Bund dagegen von einer eigenen normativen Entscheidung abgesehen, besteht die Zuständigkeit der Länder zur Regelung personenstandsrechtlicher Fragen fort.¹⁴ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einrichtung der Standesämter und die Regelung des Verwaltungsverfahrens¹⁵ grundsätzlich unter die Organisationshoheit der Länder fallen (Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG).¹⁶

a) Personenstandsgesetz

Der Bund hat, da andernfalls eine nicht hinnehmbare Rechtszersplitterung zu befürchten wäre, die wesentlichen Grundfragen des Personenstandswesens durch das PStG und damit durch ein Bundesgesetz geregelt.¹⁷ Die unterschiedliche rechtliche Beurteilung desselben Lebens Sachverhalts in den Bundesländern würde zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und zu Schwierigkeiten bei länderübergreifendem Rechtsverkehr führen.¹⁸ So wäre es beispielsweise nicht nachvollziehbar, wenn abweichende Personenstandsregelungen in den Ländern eine einheitliche

Thüringen: ThürAGPStG. Diese und weitere landesrechtliche Regelungen mit personenstandsrechtlichem Bezug sind in der jeweils aktuellen Fassung zu finden in GS Nr. 10.

12 Baden-Württemberg: Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO) vom 10.6.2013, GBl. S. 209; Bayern: Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) vom 7.4.1975, GVBl. S. 73; Berlin: Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin vom 26.3.2013, GVBl. S. 107; Brandenburg: Brandenburgische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (BbgPStV) vom 22.8.2013, GVBl. II Nr. 62; Bremen: Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 5.12.2008, GBl. S. 421; Hamburg: Anordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 3.11.2009, GVBl. II S. 2093; Hessen: Hessische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19.11.2008, GVBl. I S. 987; Mecklenburg-Vorpommern: Verordnung über die Bestellung von Standesbeamten (StBBestVO M-V) vom 9.12.2008, GVOBl. S. 508; Niedersachsen: Niedersächsische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Nds. AVO PStG) vom 11.12.2008, GVBl. S. 413; Nordrhein-Westfalen: Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO NRW) vom 16.12.2008, GV. S. 859, 879; Rheinland-Pfalz: Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10.12.2008, GVBl. S. 321; Saarland: Saarländische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 8.5.2012, Abl. S. 127; Sachsen: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausführung personenstandsrechtlicher und familienrechtlicher Vorschriften (SächsPStVO) vom 7.1.2009, GVBl. S. 3; Sachsen-Anhalt: Verordnung über das Personenstandswesen des Landes Sachsen-Anhalt (PStVO LSA) vom 11.8.2008, GVBl. S. 294; Schleswig-Holstein: Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 8.12.2008, GVOBl. S. 752; Thüringen: Thüringer Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (ThürPStV) vom 9.12.2008, GVBl. S. 445. Diese und weitere landesrechtlichen Verordnungen mit personenstandsrechtlichem Bezug sind in der jeweils aktuellen Fassung zu finden in GS Nr. 10.

13 BeckOK-GG/Seiler, Art. 72 Rn. 3.

14 Vgl. hierzu BeckOK-GG/Seiler, Art. 72 Rn. 3.

15 Vgl. Beispiele hierzu Rn. 12.

16 Zur Möglichkeit der Länder abweichendes Landesrecht zu erlassen vgl. Rn. 2.

17 Vgl. die Begründung zum Entwurf des PStRG, BT-Drs. 16/1831, S. 39.

18 Vgl. die Begründung zum Entwurf des PStRG, BT-Drs. 16/1831, S. 39.

rechtliche Behandlung von Eheschließungen in Deutschland verhindern würden.¹⁹ Auch die Diskussionen innerhalb der EU über den freien Verkehr von öffentlichen Urkunden im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten und über die Anerkennung der Rechtswirkungen bestimmter Personenstandsurkunden²⁰ verdeutlichen die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Beurkundungspraxis. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG),²¹ das die Grundlagen der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit der Behörden regelt, kann ergänzend zu den Regelungen des PStG herangezogen werden.

Bei dem PStG handelt es sich um ein formelles Bundesgesetz, das im Außenverhältnis unmittelbare Rechts- und Bindungswirkung für und gegen Behörden und Bürger erzeugt. Es ist in folgende zwölf Kapitel gegliedert:

- Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen,
- Kapitel 2: Führung der Personenstandsregister,
- Kapitel 3: Eheschließung,
- Kapitel 4: Begründung der Lebenspartnerschaft,
- Kapitel 5: Geburt,
- Kapitel 6: Sterbefall,
- Kapitel 7: Besondere Beurkundungen,
- Kapitel 8: Berichtigungen und gerichtliches Verfahren,
- Kapitel 9: Beweiskraft und Benutzung der Personenstandsregister,
- Kapitel 10: Zwangsmittel, Bußgeldvorschriften, Besonderheiten, Gebühren,²²
- Kapitel 11: Verordnungsermächtigungen,
- Kapitel 12: Übergangsvorschriften.

b) Personenstandsverordnung

- 7 Die dem PStG nachgeordnete PStV geht im Wesentlichen auf die in § 73 PStG geregelte Ermächtigung²³ des Bundesministeriums des Innern (BMI) zum Erlass von Rechtsverordnungen zurück. Wegen der engen Verzahnung des Personenstandsrechts mit den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ist die Verordnung im Benehmen mit dem für das Bürgerliche Recht federfüh-

¹⁹ So etwa BVerfG, NJW 2003, 41, 52.

²⁰ Vgl. das Grünbuch der Kommission „Weniger Verwaltungsaufwand für EU-Bürger: Den freien Verkehr öffentlicher Urkunden und die Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsurkunden erleichtern“, www.europa.eu/documentation/official-docs/green-papers/index_de.htm und der darauf aufbauende Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, BR-Drs. 341/13. Zu der Anerkennung von Personenstandsurkunden *Wagner*, NZFam 2014, 121 ff.

²¹ Neben dem VwVfG des Bundes haben die Länder eigene Verwaltungsverfahrensgesetze geschaffen. Insoweit ist zu bedenken, dass für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes nur das VwVfG des Bundes gilt. Für die entsprechende Tätigkeit der Länder- und Kommunalbehörden der Bundesländer finden – auch wenn sie Bundesrecht in Landeseigenverwaltung (Art. 84 GG) oder als Bundesauftragsverwaltung (Art. 85 GG) ausführen – nur die Landesverwaltungsverfahrensgesetze Anwendung, die aber bis auf kleinere Abweichungen im Wesentlichen mit dem VwVfG des Bundes übereinstimmen. Vgl. hierzu *Stelkens/Bonk/Sachs/Schmitz*, § 1 Rn. 60.

²² In Kapitel 10 befinden sich seit dem Inkrafttreten des PStRÄndG keine Regelungen mehr zu den Gebühren. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde es versäumt, die Überschrift redaktionell anzupassen. Die entsprechende Überschrift der PStG-VwV wurde bereits entsprechend angepasst, vgl. BR-Drs. 29/14 (Beschluss), S. 10.

²³ Die Ermächtigungsgrundlage in § 73 PStG ist in 26 Nummern unterteilt, die ihre sachlichen Wurzeln jeweils in den einzelnen Kapiteln des PStG haben. Vgl. *Gaaz/Bornhofen/Bornhofen*, § 73 Rn. 3.

renden Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)²⁴ zu erlassen. Im Hinblick auf die Organisationshoheit der Länder setzt der Erlass der Rechtsverordnung zwingend die Zustimmung des Bundesrats voraus.

Die PStV ist in zehn Kapitel untergliedert, wobei die Überschriften im Wesentlichen denen des Gesetzes entsprechen:

- Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen,
- Kapitel 2: Personenstandsregister,
- Kapitel 3: Eheschließung,
- Kapitel 4: Lebenspartnerschaft,
- Kapitel 5: Geburt,
- Kapitel 6: Sterbefall,
- Kapitel 7: Besondere Beurkundungs- und Registervorschriften,
- Kapitel 8: Berichtigungen,
- Kapitel 9: Personenstandsurkunden, Benutzung der Personenstandsregister, Mitteilungen,
- Kapitel 10: Übergangs- und Schlussvorschriften.

In der Normenhierarchie steht die Rechtsverordnung unter dem formellen Gesetz, das Vorrangwirkung entfaltet.²⁵ Sie dient der Konkretisierung und Weiterführung der gesetzlichen Vorschriften und hat damit grundsätzlich eine größere Detailtiefe als das Gesetz. So enthält die Rechtsverordnung beispielsweise konkretisierende Anforderungen an die Datenverarbeitungsverfahren für die Personenstandsregister (§ 11 PStV), eine Übersicht über die Nachweise, die bei der Anzeige einer Geburt vorzulegen sind (§ 33 PStV), und nähere technische Vorgaben in Bezug auf die elektronische Übermittlung von Daten (§ 63 PStV).²⁶

Durch die Möglichkeit, die nähere Ausgestaltung des Personenstandswesens im Wege der Rechtsverordnung zu regeln, wird das Parlament entlastet; gleichzeitig dürfte auch die größere Fachkompetenz hinsichtlich der Detailfragen eher im zuständigen Ministerium als im Parlament liegen.²⁷ Schließlich gewährleistet das an geringere Voraussetzungen geknüpfte Erlassverfahren von Verordnungen ein höheres Maß an Flexibilität und ermöglicht damit eine einfachere Anpassung an sich ändernde Umstände.²⁸

c) Landesrechtliche Gesetze und Rechtsverordnungen

Durch § 74 Abs. 1 PStG werden die Landesregierungen ermächtigt, Regelungen zu treffen, die nach ihrem Inhalt einer bundesrechtlichen Vorschrift nicht zugeführt werden können oder sollen.²⁹ Dies bezieht sich auf die folgenden Regelungsgegenstände:

- Festlegung der fachlichen Anforderungen, die an Standesbeamte zu stellen sind, und Bestellung der Standesbeamten (Nr. 1),
- Einrichtung und Führung zentraler Register nach § 67 PStG (Nr. 3),
- Aufbewahrung der Zweitbücher, Sicherungsregister und Sammelakten (Nr. 2, Nr. 4),

²⁴ § 73 PStG enthält noch die Bezeichnung „Bundesministerium der Justiz“. Mit Beginn der 18. Legislaturperiode wurde dem Justizministerium die zusätzliche Aufgabe des Verbraucherschutzes zugeordnet und die Behördenbezeichnung entsprechend ergänzt.

²⁵ BVerfGE 8, 155, 169; 56, 216, 241; BeckOK-GG/Uhle, Art. 80 Rn. 37; vgl. hierzu Rn. 2 ff.

²⁶ Zilkens/Stoppelmann, StAZ 2011, 353, 354.

²⁷ So bezüglich der PStVO NRW Zilkens/Stoppelmann, StAZ 2011, 353, 354.

²⁸ Vgl. Zilkens/Stoppelmann, StAZ 2011, 353, 354.

²⁹ BT-Drs. 16/1831, S. 54.

- elektronische Erfassung und Fortführung der Personenstandsbücher und der Übergangsbeurkundungen (Nr. 5).³⁰

Darüber hinaus obliegt es den Ländern,

- das für das gerichtliche Verfahren in Personenstandssachen sachlich zuständige Amtsgericht zu bestimmen, wenn mehrere Amtsgerichte ihren Sitz am Ort des Landgerichts haben (§ 74 Abs. 1 Nr. 6 PStG) oder
- weitere Mitteilungspflichten zu deklarieren, wenn die betreffenden Stellen die entsprechenden Angaben zum Personenstand zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (§ 74 Abs. 1 Nr. 7 PStG).

Mit Ausnahme der Ermächtigungen aus § 74 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7 PStG können diese durch Rechtsverordnung den obersten Landesbehörden übertragen werden (§ 74 Abs. 2 PStG).

d) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz

- 10 Mit Zustimmung des Bundesrats hat die Bundesregierung auf der Grundlage von Art. 84 Abs. 2 GG eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum PStG (PStG-VwV) erlassen.³¹ Diese hat die bis zum 31.7.2010 geltende Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) abgelöst.³² Eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift enthält Vorschriften der Verwaltung für die Verwaltung; sie bildet ab, was als Ausdruck der allgemeinen Verkehrsauffassung verstanden werden kann. Hierbei handelt es sich nicht um Rechtsvorschriften im Sinne von § 1 Abs. 1 VwVfG. Vielmehr erlässt die vorgesetzte Behörde generelle und abstrakte Regelungen, die dem nachgeordneten Bereich zur einheitlichen Auslegung und Anwendung von Gesetzen und Rechtsverordnungen dienen.³³ Mit der Verwaltungsvorschrift allein kann der Standesbeamte heute keinen personenstandsrechtlichen Fall mehr lösen,³⁴ denn die gesetzlichen Regelungen werden – anders als in der früheren DA – in der Verwaltungsvorschrift nicht wiederholt. Vielmehr erfolgen zu den personenstandsrechtlichen Vorschriften dort Erläuterungen, wo im Sinne einer einheitlichen Durchführung des Gesetzes ein Interpretations- oder Ergänzungsbedarf besteht.³⁵ Die PStG-VwV ist als Verwaltungsvorschrift für die befassen Behörden im Innenverhältnis verbindlich; sie hat aber im Außenverhältnis, also für Gerichte, regelmäßig keine Bindungswirkung.³⁶ Die Länder haben zum Teil eigene ergänzende Verwaltungsvorschriften erlassen.³⁷

³⁰ Diese Ermächtigung wurde erst durch das PStRÄndG eingeführt, vgl. BT-Drs. 17/10489, S. 48. Sie korrespondiert mit der Ermächtigung des BMI in § 73 Nr. 24 PStG, so dass für landesrechtliche Regelungen grundsätzlich nur dann Raum bleibt, wenn und soweit nicht bereits eine bundesrechtliche Regelung existiert. Vgl. Gaaz/Bornhofen/Bornhofen, § 74 Rn. 9.

³¹ Die Federführung innerhalb der Bundesregierung obliegt dem BMI, das sich mit dem BMJV, dessen Geschäftsbereich durch die Verwaltungsvorschrift berührt wird, ins Benehmen setzt und weitere betroffene Bundesministerien, z. B. das Auswärtige Amt (AA) und das Familienministerium (BMFSFJ), beteiligt.

³² Ausführlich zur neuen Konzeption der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift *Schmitz/Bornhofen*, StAZ 2010, 321 ff.

³³ Hierzu ausführlich *Stelkens/Bonk/Sachs/Schmitz*, § 1 Rn. 212. Zu den Grundfragen der Verwaltungsvorschrift *Reimer*, Jura 2014, 678 ff.

³⁴ So zutreffend *Schmitz/Bornhofen*, StAZ 2010, 321, 324.

³⁵ Vor dem Hintergrund des in § 2 Abs. 3 PStG normierten Grundsatzes, wonach der Standesbeamte nach Ausbildung und Persönlichkeit zur Ausübung der standesamtlichen Tätigkeit geeignet sein muss, ist diese Änderung zu begrüßen. Vgl. *Schmitz/Bornhofen/Müller*, Vorwort.

³⁶ *Stelkens/Bonk/Sachs/Schmitz*, § 1 Rn. 212; kritisch aber *Schaffarzik*, DÖV 2009, 899, 901 f.

³⁷ So existiert beispielsweise in Baden-Württemberg die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aufsicht im Personenstandswesen und die Vorlagepflichten der Standesämter an die unteren Fachaufsichtsbehörden (VwV Aufsicht Personenstandswesen).

Die PStG-VwV besteht aus einem Allgemeinen Teil mit übergreifenden Regelungen (Nr. A 1 bis Nr. A 8) und einem Besonderen Teil (Nr. 1 bis Nr. 78.2). Die Nummerierungen im Besonderen Teil der Verwaltungsvorschrift beziehen sich auf die Paragraphen des PStG,³⁸ so dass der Aufbau der Verwaltungsvorschrift im Wesentlichen der Gliederung des Gesetzes entspricht. Da nicht jede Vorschrift des PStG erläuterungsbedürftig ist, weist die Nummerierung Lücken auf. Auf Nr. 9.5.4 PStG-VwV folgen beispielsweise die Ausführungen zu Nr. 12 PStG-VwV. Die Verwaltungsvorschrift verfügt über drei Anlagen: In den Anlagen 1 und 2 werden die Bezeichnungen der Folgebeurkundungen im Ehe- und Geburtenregister aufgeführt. Anlage 3 enthält ein Abkürzungsverzeichnis.

II. Stellung und Funktion des Personenstandsrechts

1. Personenstandsregistrierung als Bestandteil der öffentlichen Verwaltung

Im deutschen Rechtssystem wird zwischen Regelungen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts differenziert. Sofern die Regelungen dem Staatsinteresse dienen, durch ein Über- und Unterordnungsverhältnis gekennzeichnet sind oder Sonderrechte eines Trägers hoheitlicher Gewalt beinhalten, sind sie regelmäßig dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Privatrechtliche Regelungen zeichnen sich dagegen dadurch aus, dass sie einem Privatinteresse dienen, ihnen ein Gleichordnungsverhältnis oder der Gedanke eines Jedermannsrechts zugrunde liegt.³⁹ Obgleich die materiell-rechtlichen Grundlagen der zu registrierenden Personenstandsdaten vorwiegend in den zivilrechtlichen Regelungen zu finden sind (vgl. etwa Namensführung: § 1355 BGB, §§ 1616 ff. BGB, Ehe: §§ 1297 ff. BGB, Lebenspartnerschaft: LPartG), handelt es sich bei dem Personenstandsrecht um einen klassischen Zweig der öffentlichen Verwaltung, der dem Öffentlichen Recht, genauer dem Verwaltungsrecht, unterfällt.⁴⁰ Durch das Personenstandsrecht wird nämlich das staatliche Monopol für die Beurkundung von Personenstandsfällen begründet.⁴¹ Dabei befassen sich die personenstandsrechtlichen Normen mit der verfahrensrechtlichen Frage nach dem „Ob und Wie der Registrierung“. Der Inhalt der Eintragungen ergibt sich dagegen aus den materiell-rechtlichen Vorgaben, die in anderen Gesetzen, etwa dem BGB, geregelt sind.⁴² Die Beurkundungen in den Registern und die Ausstellung von Personenstandsurkunden stellen sich als tatsächliches Verwaltungshandeln dar.⁴³ Im Falle von Regelungslücken sind die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergänzend auf das personenstandsrechtliche Verfahren anzuwenden.⁴⁴

Dass die Tätigkeit des Standesbeamten nicht im Fokus der Verwaltungsrechtsdogmatik steht, dürfte wohl der Rechtswegzuweisung an die freiwillige Gerichtsbarkeit (vgl. § 51 Abs. 1 PStG, § 23a Abs. 2 Nr. 11 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG) geschuldet sein.⁴⁵ Lehnt der Standesbeamte in einem personenstandsrechtlichen Verfahren eine Amtshandlung ab, so kann der Bürger

³⁸ Schmitz/Bornhofen, StAZ 2010, 321, 323. Kritisch zu der Orientierung des Aufbaus der Verwaltungsvorschrift an der Nummernfolge des Personenstandsgesetzes Meireis, StAZ 2009, 229, 233.

³⁹ Zu den einzelnen Abgrenzungstheorien ausführlich Krüger, JuS 2013, 598 ff.

⁴⁰ Vgl. auch Schaffarzik, DÖV 2009, 899.

⁴¹ Zu der Problematik der kirchlichen Voraustragung Rn. 850.

⁴² Vgl. die Arbeitsgruppe AG ESS des BDS, StAZ 2011, 229, 231.

⁴³ Rhein, § 1 Rn. 19. Ein Verwaltungsakt nach § 35 S. 1 VwVfG liegt schon deshalb nicht vor, da es an einem eigenen Regelungsgehalt fehlt.

⁴⁴ Stelkens/Bonk/Sachs/Schmitz, § 1 Rn. 9.

⁴⁵ So Schaffarzik, DÖV 2009, 899, der den Standort des Personenstandsgesetzes in der Gesetzsammlung „Schönfelder“ insoweit als symbolhaft versteht.

nicht, wie in anderen verwaltungsbehördlichen Verfahren, Widerspruch einlegen und/oder Klage zum Verwaltungsgericht erheben. Vielmehr ist in diesen Fällen regelmäßig der Rechtsweg zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit eröffnet.

2. Organisationshoheit der Länder

12 Das PStG wird gemäß Art. 83, 84 GG ausschließlich durch die Länder als eigene Angelegenheit ausgeführt; diese können eigene Regelungen schaffen und so den landesspezifischen Besonderheiten Rechnung tragen. Neben der Regelung der Einzelheiten des Verwaltungsverfahrens erstreckt sich die Organisationshoheit der Länder insbesondere auf die folgenden Bereiche:

- Übertragung der Aufgabe der Ausübung des Personenstandsrechts auf eine Gebietskörperschaft,
- Bildung von Standesamtsbezirken,
- Errichtung von Aufsichtsbehörden,
- Ernennung der Leiter der Standesämter,
- Bestellung einer ausreichenden Anzahl an Standesbeamten,
- Beauftragung von Standesbeamten im Notfall.⁴⁶

Den Ländern steht es frei, welche Behörde sie mit den Aufgaben des Standesamts betrauen. In der Regel ergibt sich bereits aus den Landesverfassungen die Pflicht der Gemeinden, die örtliche Verwaltung auszuüben.⁴⁷ Soweit dies nicht der Fall ist, haben die Länder durch Ausführungsgesetze die organisationsrechtliche Zuständigkeit den Gemeinden übertragen.⁴⁸ Diesen nach Landesrecht für das Personenstandsrecht zuständigen Behörden ist es im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften überlassen, die Angelegenheit „Personenstandswesen“ zu organisieren.⁴⁹ Die internen Organisationsentscheidungen, etwa an welchen Orten und Tagen die Eheschließungen durchgeführt und welche Formulare oder Software verwendet werden, sind also von den Kommunen in eigener Verantwortung zu treffen.

Soweit allerdings eine bundeseinheitliche Entscheidung erforderlich ist, gibt es Ausnahmen von dem Grundsatz der Organisationshoheit der Länder. So hat etwa der Bundesgesetzgeber in § 1 PStG den Behördennamen „Standesamt“⁵⁰ festgelegt und damit die Einrichtung einer entsprechenden Organisationseinheit schon vorgegeben. Die Bezeichnung „Standesamt“ wurde bereits mit der Begründung staatlicher Personenstandsregistrierung eingeführt und kennzeichnet die sachlich zuständige Behörde mit einem Namen, der dem Bürger seit jeher geläufig ist.⁵¹ Bundeseinheitlich war auch zu regeln, dass jedes Standesamt eine Bezeichnung führen muss und im Falle der Gleichnamigkeit ein unterscheidender Zusatz hinzuzufügen ist (§ 1 Abs. 1 PStV). Schließlich wurden als Amtssitz die Diensträume des Standesamts festgelegt, was

⁴⁶ Gaaz/Bornhofen/Bornhofen, § 2 Rn. 6.

⁴⁷ Vgl. z. B. Art. 57 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung, GVBl. 1993 S. 107.

⁴⁸ Vgl. etwa § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt, wonach die personenstandsrechtlichen Aufgaben den kreisfreien Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden übertragen sind. Hierzu auch Schaffarzik, DÖV 2009, 899.

⁴⁹ Siehe die Begründung zum Entwurf des PStRG, BT-Drs. 16/1831, S. 42.

⁵⁰ Vor der Personenstandsrechtsreform wurde im Gesetz noch die personenbezogene Bezeichnung „Standesbeamter“ verwendet. Nach Gaaz/Bornhofen/Bornhofen, § 1 Rn. 37 ist die sprachliche Anpassung folgerichtig, da auch andere kommunale Behörden, wie das Jugendamt oder das Ordnungsamt, eine nicht personenbezogene und geschlechtsneutrale Bezeichnung führen.

⁵¹ Siehe die Begründung zum Entwurf des PStRG, BT-Drs. 16/1831, S. 42.

jedoch nicht bedeutet, dass die Amtshandlungen des Standesbeamten zwingend dort vorzunehmen sind.⁵²

3. Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Die Amtshandlungen des Standesbeamten unterliegen wegen der engen Verflechtung des Personenstandsrechts mit dem Familienrecht der Kontrolle der freiwilligen Gerichtsbarkeit.⁵³ Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist ebenso wie die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuzuordnen (vgl. § 13 GVG).

13

Innerhalb der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird zwischen öffentlich-rechtlichen Streitverfahren,⁵⁴ wozu die personenstandsrechtlichen Verfahren zählen, und privatrechtlichen Streitsachen differenziert. Der Gesetzgeber hat es bewusst unterlassen, die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu definieren.⁵⁵ Stattdessen werden in § 23a Abs. 2 GVG verschiedene Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgelistet, wobei es sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung handelt. Zu der freiwilligen Gerichtsbarkeit zählen etwa die Betreuungs-, Nachlass-, Register- und Grundbuchsachen. Im Übrigen erfolgt unter § 23a Abs. 2 Nr. 11 GVG eine rein formale Zuweisung. Danach sind Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Materien, die den Gerichten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als solche durch Bundesgesetz zugewiesen sind. Für das gerichtliche Verfahren in Personenstandssachen ist § 51 Abs. 1 PStG i. V. m. § 1 Abs. 1 FamFG maßgeblich.

Für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nach § 13 GVG, § 23a GVG in erster Instanz ausschließlich die Amtsgerichte zuständig. Das personenstandsgerichtliche Verfahren ist in den §§ 48 ff. PStG nur rudimentär geregelt. Entsprechend der gesetzlichen Verweisung in § 51 PStG sind diese Regelungen durch die Vorschriften des FamFG zu ergänzen.⁵⁶

4. Spiegelfunktion des Personenstandsrechts

Da die Personenstandsregister die Aufgabe haben, den durch das Familienrecht vorgegebenen Status eines Menschen zu Beweiszwecken festzuhalten, müssen sich die personenstandsrechtlichen Regelungen an den Bedürfnissen des materiellen Rechts orientieren.⁵⁷ Die Lebenspartnerschaftsbegründung beispielsweise kann heute nur deshalb in dem Lebenspartnerschaftsregister beurkundet werden, weil im Jahr 2001 mit dem LPartG die entsprechenden materiellen Voraussetzungen und die Rechtsfolgen einer Lebenspartnerschaft geschaffen wurden.

14

Diese sog. Spiegelfunktion des Personenstandsrechts hat beispielsweise im Rahmen der Diskussionen um das Thema „Intersexualität“ eine maßgebliche Rolle gespielt.⁵⁸ Dem Vorschlag

⁵² Ausführlich zum Ort der Trauung Rn. 888.

⁵³ Vgl. die Begründung zu dem Entwurf des PStRG, BT-Drs. 16/1831, S. 42.

⁵⁴ Ein öffentlich-rechtliches Streitverfahren liegt vor, wenn Private und öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Behörden über subjektive öffentliche Rechte streiten oder eine Streitigkeit zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Klärung öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse vorliegt. So Keidel/Sternal, § 1 Rn. 41.

⁵⁵ Vgl. hierzu BT-Drs. 16/6308, S. 175.

⁵⁶ Ausführlich zum gerichtlichen Verfahren Rn. 384 ff.; vgl. auch Jennissen, StAZ 2012, 8 ff.

⁵⁷ Vgl. Helms in seiner Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 25.6.2012 zum Thema „Intersexualität“ – personenstands- und familienrechtliche Aspekte, Ausschuss des Deutschen Bundestags für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BT-Drs. 17(13)181a, wonach die personenstandsrechtlichen Eintragungen eine „Abbildung“ der familienrechtlichen Stellung eines Menschen darstellen.

⁵⁸ Zur Intersexualität ausführlich Rn. 41 f.

des Deutschen Ethikrats, neben den Registrierungsmöglichkeiten „weiblich“ oder „männlich“ die Option „anderes“ vorzusehen, konnte schon deshalb nicht gefolgt werden, weil die gesamte deutsche Rechtsordnung auf einer binären Geschlechtsstruktur beruht. Die Eintragung eines sog. „dritten Geschlechts“ wäre erst möglich, wenn dieses zuvor im Grundgesetz und im Zivilrecht etabliert werden würde.

5. Beweiskraft

- 15 Durch die Registrierung in den vier Personenstandsregistern (Geburten-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterberegister) sollen dem Einzelnen beweiskräftige Unterlagen zu seinem Personenstand zur Verfügung gestellt werden.⁵⁹ Diese werden z. B. für die Geltendmachung von Unterhalts- oder Erbsprüchen, zum Nachweis des Eintritts in das Rentenalter oder des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit benötigt.

a) Umfang der Beweiskraft der Personenstandsregister

- 16 Die Beurkundungen in den Personenstandsregistern beweisen nach § 54 Abs. 1 S. 1 PStG die Eheschließung, die Begründung der Lebenspartnerschaft, die Geburt und den Tod, die hierüber jeweils gemachten näheren Angaben und die sonstigen Angaben über den Personenstand⁶⁰ der Personen, auf die sich der Eintrag bezieht. Hinsichtlich der Beweiskraft nehmen die Personenstandsregister eine Sonderstellung ein, da sie auch für solche Tatsachen Beweis erbringen können, die der Standesbeamte selbst nicht wahrgenommen hat. So beweist der Geburtseintrag die Geburt des Kindes, obwohl der Standesbeamte dem Geburtsvorgang selbst nicht beigewohnt hat (§ 54 Abs. 1 PStG). Diese Rechtsfolge ist nur deshalb vertretbar, weil in §§ 18 ff. PStG und §§ 28 ff. PStG ein System von Anzeigepflichten geschaffen wurde, das einer strengen Kontrolle unterliegt.

Die Beweiskraft bezieht sich ausschließlich auf den urkundlichen Teil der Personenstandsregister, nicht aber auf den Hinweisteil (§ 54 Abs. 1 S. 2 PStG). Zudem sind von der Beweiskraft nur die Register erfasst, die nach § 5 PStG noch fortzuführen sind (Nr. 54.1 S. 1 PStG-VwV); ist die Fortführungsfrist bereits abgelaufen, kommt ihnen die besondere Beweiskraft des § 54 PStG nicht mehr zu.

Die Eintragungen, die weder das personenstandsrechtliche Ereignis noch den Personenstand betreffen, wie etwa die zu der Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft oder zu dem letzten Wohnsitz des Verstorbenen, sind von der Beweiskraft des § 54 Abs. 1 S. 1 PStG nicht erfasst. So stellen die personenstandsrechtlichen Regelungen nicht sicher, dass Änderungen in Bezug auf die Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft in den Registern nachvollzogen werden.⁶¹ Dass diese Angaben später noch zutreffen, ist also ungewiss. Die Aufnahme des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen in das Sterberegister dient allein personenstandsfremden Interessen (Beantragung von Leistungen).⁶²

⁵⁹ Gaaz/Bornhofen/Bornhofen, § 54 Rn. 9.

⁶⁰ Zu den einzelnen Merkmalen des Personenstands vgl. Rn. 22 ff.

⁶¹ So wurde etwa auch die Mitteilungspflicht der Kirchenaustrittsbehörde an das Geburtenregister (§ 56 Abs. 7 PStV a. F.) aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung aufgehoben, vgl. BT-Drs. 17/10489, S. 51.

⁶² So Gaaz/Bornhofen/Bornhofen, § 54 Rn. 13.

b) Personenstands- und Familienbücher, Sammlung für Todeserklärungen

Den papiergebundenen Personenstandsbüchern, sprich: den Geburten-, Heirats-, Lebenspartnerschafts- und Sterbebüchern, kommt ebenfalls die besondere Beweiskraft aus § 54 Abs. 1 S. 1 PStG zu; dies hat der Gesetzgeber durch die Verweisung in § 76 Abs. 1 PStG ausdrücklich klargestellt (vgl. auch Nr. 54.1 S. 1 PStG-VwV). Der Teil des als Heiratseintrags fortgeführten Familienbuchs, der nach § 67 PStV nicht fortgeführt wird, besitzt diese Beweiskraft dagegen nicht.⁶³ Das Gleiche gilt auch für den seit dem 1.7.1938 geführten zweiten Teil des Familienbuchs (alter Art), vgl. Nr. 54.1 S. 2 PStG-VwV.

17

Bei der Sammlung der Beschlüsse über die Todeserklärungen handelt es sich nicht um ein Personenstandsregister. Die Aufzählung in § 3 Abs. 1 PStG ist abschließend. Der Sammlung fehlt es auch an dem typischen Aufbau eines Personenstandsregisters (urkundlicher Teil und Hinweisenteil). Dennoch ist § 54 Abs. 1 PStG auf die Sammlung der Beschlüsse über die Todeserklärung analog anzuwenden. Da der Gesetzgeber sogar den aus der Sammlung erstellten beglaubigten Abschriften nach § 54 Abs. 2 PStG i. V. m. § 55 Abs. 1 Nr. 6 PStG die besondere Beweiskraft des § 54 Abs. 1 PStG zuteil werden lassen hat, kann für die Sammlung selbst nichts anderes gelten.⁶⁴

Den aus den Personenstandsregistern erstellten Personenstandsurkunden kommt gemäß § 54 Abs. 2 PStG grundsätzlich dieselbe Beweiskraft wie den Beurkundungen in den Registern; allerdings kann sich ein „Beweiswertgefälle“ ergeben, wenn es sich nicht um aktuelle Urkunden handelt.⁶⁵

c) Widerlegbarkeit der Eintragung

Bevor die Angaben in einem Personenstandsregister beurkundet werden, hat der Standesbeamte die Tatsachen und Rechtsverhältnisse sorgfältig zu prüfen. Dabei muss sichergestellt sein, dass Eheschließungen, Lebenspartnerschaftsbegründungen, namensrechtliche Erklärungen und die einzutragenden abstammungsrechtlichen Verhältnisse wirksam zustande gekommen sind. Die sich an diese Prüfung anschließende personenstandsrechtliche Registrierung hat keinen konstitutiven Charakter.⁶⁶ Vielmehr kann jederzeit der Nachweis der Unrichtigkeit geführt und die Berichtigung verlangt werden (§ 54 Abs. 3 S. 1 PStG). Sofern der Standesbeamte Zweifel an der Richtigkeit der Eintragung hat, muss er entsprechend dem Amtsermittlungsgrundsatz⁶⁷ eigene Ermittlungen einleiten. Im Übrigen hat derjenige, der die Unrichtigkeit einer Beurkundung behauptet, die Gründe hierfür darzulegen und Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen zu liefern.⁶⁸ Die Möglichkeit der Widerlegbarkeit der Eintragung gilt auch für die Registrierung von Namen nach einer Namensbestimmung.⁶⁹

18

⁶³ Gaaz/Bornhofen/*Bornhofen*, § 54 Rn. 7.

⁶⁴ Im Ergebnis ebenso Gaaz/Bornhofen/*Bornhofen*, § 54 Rn. 7.

⁶⁵ Ausführlich zu der Beweiskraft von Personenstandsurkunden Rn. 1144.

⁶⁶ So BT-Drs. 16/1831, S. 51; hierzu auch OVG Hamburg, StAZ 2010, 183, 184 f.; Helms, FS Brudermüller, S. 301, 303.

⁶⁷ Ausführlich zum Amtsermittlungsgrundsatz sogleich Rn. 20.

⁶⁸ Weitergehend aber Gaaz/Bornhofen/*Bornhofen*, § 54 Rn. 21, wonach derjenige, der die Unrichtigkeit behauptet, hierfür beweispflichtig ist.

⁶⁹ Hierzu BGH, StAZ 1959, 210 f.; vgl. auch OLG Hamm, StAZ 2012, 206, wobei dort allerdings missverständlich von einer „statusbegründenden Wirkung“ der Registrierung gesprochen wird. Zur verbindlichen Abgabe von Namensklärungen Rn. 544.

d) Grundsatz der Wahrheit und Klarheit der Register

- 19 Vor dem Hintergrund der soeben dargelegten hohen Beweiskraft der personenstandsrechtlichen Beurkundungen hat der Standesbeamte bei seiner täglichen Arbeit stets den Grundsatz der Wahrheit und Klarheit der Register zu berücksichtigen. Aus diesem folgt, dass die Daten des Personenstandsfalls möglichst vollständig, aber in jedem Fall zutreffend in die Register einzutragen sind; sie dürfen also weder falsch noch missverständlich beurkundet werden. Die Beachtung dieses Grundsatzes erlangt auch deshalb besondere Bedeutung, da die personenstandsrechtlichen Beurkundungen als Grundlage für die Eintragungen im Melde-, Pass- und Personalausweiswesen dienen⁷⁰ und sich ein Fehler im Personenstandsregister in der Regel in den anderen Registern bzw. Urkunden fortsetzt.

Gerade auch im Hinblick auf die zunehmende Anzahl von Sachverhalten mit Auslandsbezug wird von Deutschland im internationalen Rechtsverkehr eine zuverlässige Beurkundungspraxis erwartet. So hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Stellungnahme zu dem Grünbuch der Kommission „Weniger Verwaltungsaufwand für EU-Bürger: den freien Verkehr öffentlicher Urkunden und die Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsunterlagen“ darauf hingewiesen, dass eine geordnete und verlässliche Personenstandsregistrierung in allen Mitgliedsstaaten der EU gewährleistet sein muss.⁷¹ Die besondere Beweiskraft der deutschen Personenstandsregister und -urkunden wurde dabei etwa auch von dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in seiner Entscheidung der Rechtssache Dafeki⁷² herausgestellt.

aa) Amtsermittlungspflicht

- 20 Anders als in zivilrechtlichen Verfahren, in denen der sog. Beibringungsgrundsatz vorherrscht, ist die Behörde in den personenstandsrechtlichen Verfahren verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen umfassend aufzuklären. Eine Registrierung des Personenstandsfalls oder eine sonstige Beurkundung darf erst vorgenommen werden, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt ermittelt und abschließend geprüft wurde (§ 5 PStV). Auf diese Weise wird der Grundsatz der Wahrheit und Klarheit der Register abgesichert. Der Amtsermittlungsgrundsatz findet im Gesetz zwar nicht ausdrückliche Erwähnung, er geht jedoch aus § 9 Abs. 1 PStG hervor, der als Beurkundungsgrundlage ausdrücklich auf die „eigenen Ermittlungen“ des Standesbeamten verweist.⁷³

Bei der Aufklärung des Sachverhalts ist der Standesbeamte nicht auf sich allein gestellt. Vielmehr schreibt das Gesetz den Beteiligten eigene Mitwirkungspflichten vor, wie die Pflicht zur Anzeige des Personenstandsfalls (§§ 18 ff. PStG, §§ 28 ff. PStG) sowie die Auskunft- und Nachweispflicht (§ 10 PStG). Da die Beteiligten im Regelfall ein eigenes Interesse an der Registrierung des Personenstandsfalls haben, bereitet die Durchsetzung dieser Mitwirkungspflichten nur in seltenen Ausnahmefällen Schwierigkeiten.

Darüber hinaus stehen dem Standesbeamten jegliche Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts zur Verfügung. So darf er in Einzelfällen auch Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie behördliche Auskünfte einholen.⁷⁴ Soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens existieren, gilt der in § 10 VwVfG normierte Grundsatz des nichtförmlichen

⁷⁰ Zu dem Personalausweisgesetz VG Düsseldorf, StAZ 2013, 355, 356.

⁷¹ Vgl. www.europa.eu/documentation/official-docs/green-papers/index_de.htm.

⁷² EuGH, Rs. C-336/94, StAZ 1998, 117 f. (Dafeki); hierzu auch *Pintens*, StAZ 2004, 353, 357.

⁷³ Die Vorschriften in § 9 PStG und § 5 PStV sind Ausprägungen des § 24 VwVfG, der den Amtsermittlungsgrundsatz – auch bezeichnet als Untersuchungsgrundsatz, Inquisitionsgrundsatz oder Instruktionsmaxime – ausdrücklich regelt.

⁷⁴ Ausführlich zur Ermittlung des Sachverhalts Rn. 185 ff.

Verfahrens. Danach ist das Verwaltungsverfahren nicht an eine bestimmte Form gebunden; es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Dieser Grundsatz eröffnet der Behörde ein weites Ermessen bei der Verfahrensgestaltung.⁷⁵

bb) Annäherungsgrundsatz

Bei der Registrierung des Personenstandsfalls ist zudem der Annäherungsgrundsatz zu berücksichtigen. Können bestimmte Daten trotz sorgfältiger Ermittlungen nicht eindeutig festgestellt werden, darf dieser nur so weit und so präzise wie möglich registriert werden.⁷⁶ Im Übrigen müssen die entsprechenden Datenfelder offen bleiben. Das Fehlen einzelner Daten hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der vorgenommenen Registrierung. Bei der Regelung in § 22 Abs. 3 PStG handelt es sich um einen explizit geregelten Anwendungsfall des Annäherungsgrundsatzes. Danach bleibt das Datenfeld „Geschlecht“ offen, wenn das Kind weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Der Annäherungsgrundsatz spielt z. B. auch eine Rolle, wenn der genaue Zeitpunkt des Eintritts eines Personenstandsfalls nicht mehr zuverlässig festgestellt werden kann. In einem solchen Fall ist der sicher bekannte Zeitraum des Ereignisses zu registrieren.⁷⁷

21

Eine Ausnahme von dem Annäherungsgrundsatz ist in § 35 Abs. 1 S. 1 PStV geregelt. Obwohl der Sachverhalt nicht vollständig ausermittelt ist oder die entsprechenden Angaben nicht nachgewiesen worden sind, können die mitgeteilten Namen der Eltern des Kindes in den Geburtseintrag aufgenommen werden. Wegen des Grundsatzes der Wahrheit und Klarheit der Register ist aber ein erläuternder Zusatz aufzunehmen, damit für den Empfänger der Urkunde erkennbar ist, dass die Angaben zu den Eltern nicht auf gesicherten Erkenntnissen beruhen und die Personenstandsurkunde insoweit nicht an der hohen Beweiskraft teilhat (§ 35 Abs. 1 S. 1 PStV).⁷⁸

III. Begriff des Personenstands

1. Legaldefinition

Seit Inkrafttreten des Personenstandsrechtsreformgesetzes (PStRG) im Jahr 2009 enthält § 1 Abs. 1 S. 1 PStG eine Legaldefinition zu dem Begriff des Personenstands, welche jedenfalls für das PStG („im Sinne dieses Gesetzes“) verbindlich ist.⁷⁹ Personenstand ist danach die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Vor- und Familiennamens (vgl. auch Nr. 1 PStG-VwV). Die Definition enthält zwar lediglich eine abstrakte Beschreibung, sie macht allerdings deutlich, dass sich der Personenstand eines Menschen aus den familienrechtlichen Regelungen ableitet. Aus § 1 Abs. 1 S. 2 PStG ergibt sich sodann, dass der Personenstand die Daten der Geburt, der Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaftsbegründung und des Sterbefalls sowie damit zusammenhängende familien- und namensrechtliche Änderungen erfasst. Zu dem Personenstand gehören danach folgende Merkmale:

22

- Vor- und Familienname,

⁷⁵ BeckOK-VwVfG/*Gerstner-Heck*, § 10 Rn. 9.

⁷⁶ So bereits KG, StAZ 1979, 293, 295; OLG Stuttgart, StAZ 2012, 243, 244; OLG Schleswig, StAZ 2014, 242, 243; VG Berlin, StAZ 2000, 242, 243; AG Schöneberg, BeckRS 2014, 20211.

⁷⁷ Hierzu Rn. 261.

⁷⁸ OLG Schleswig, StAZ 2014, 242, 243.

⁷⁹ Vgl. die Begründung zum Entwurf des PStRG, BT-Drs. 16/1831, S. 42. Ausführlich zu dem Begriff Gaaz/Bornhofen/*Bornhofen*, § 1 Rn. 5 ff.

- Angaben zu der Abstammung (z. B. Familiennamen der Mutter bzw. des Vaters),⁸⁰
- Angaben zu Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit (Geburts-/Sterbetag),⁸¹
- Geschlecht,
- Familienstand.

Nicht von dem Begriff des Personenstands erfasst sind dagegen der akademische Grad, der Beruf, die Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, das Sorgerecht, die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz einer Person.

2. Name

- 23 Der Name ist als einziges Personenstandsmerkmal ausdrücklich in § 1 Abs. 1 S. 1 PStG genannt und nicht lediglich umschrieben. Unter dem Namen versteht man ganz allgemein die sprachliche Kennzeichnung einer Person, die Staat und Gesellschaft dazu dient, diese von anderen Personen zu unterscheiden und zu identifizieren (Unterscheidungs- und Identifikationsfunktion).⁸² Neben dieser funktionellen Bedeutung ist der Name auch Ausdruck der Identität sowie Individualität einer Person und nimmt insoweit am Schutz des Persönlichkeitsrechts teil.⁸³ Während der Vorname von den Sorgeberechtigten des Betroffenen bestimmt wird, leitet sich der Familienname im Regelfall von den Eltern ab.⁸⁴ Die Beurkundung des Namens in dem Geburtenregister dient als Grundlage für die melderechtliche Registrierung und für die Ausstellung von Pässen und Personalausweisen. Dabei ist die in den Personenstandsregistern beurkundete Reihenfolge der Vornamen von den anderen Behörden zu übernehmen.⁸⁵

Die Führung der Register und Ausstellung der Ausweise bereitet am wenigsten Verwaltungsaufwand, wenn der Name einer Person bis zu ihrem Tode unverändert bleibt.⁸⁶ Je enger der Rahmen für Namensänderungen gesteckt ist, desto größer ist die Eigenschaft des Namens als Identifizierungsmerkmal.⁸⁷ Deshalb ist das deutsche Namensrecht von dem Grundsatz der Namenskontinuität geprägt. Demnach ist der Name einer Person grundsätzlich unveränderlich und steht nicht zur freien Verfügung des Namensträgers. Auch nach einem Wechsel zum deutschen Namensstatut bleibt der Name einer Person grundsätzlich unberührt.⁸⁸ Eine Beliebigkeit der Namensänderung, wie dies etwa die österreichische Rechtsordnung vorsieht, besteht im deutschen Namensrecht nicht. Abgesehen von den zivilrechtlichen Möglichkeiten der Namensänderung, etwa im Falle der Eheschließung, Scheidung oder Adoption, ist eine Änderung des Namens nur in sehr eingeschränktem Umfang durch öffentlich-rechtliche Namensänderung einer Entscheidung durch den Betroffenen selbst zugänglich.⁸⁹

⁸⁰ Zu den Einzelheiten des Abstammungsrechts Rn. 469 ff.

⁸¹ Zu der Rechtsfähigkeit Rn. 456.

⁸² BGH, NJW 1959, 525; MüKo-BGB/Säcker, § 12 Rn. 1; JurisPK-BGB/Martinek, § 12 Rn. 2.

⁸³ Maunz/Dürig/Di Fabio, Art. 2 Rn. 203.

⁸⁴ Zu den Einzelheiten des Namenserwerbs Rn. 545 ff.

⁸⁵ Vgl. BGH, NJW 1993, 2244; OLG Brandenburg, StAZ 2008, 43, 44. Zu der Reihenfolge der Vornamen Rn. 629.

⁸⁶ Gaaz, StAZ 2006, 157, 163.

⁸⁷ VG Stuttgart, Urteil vom 12.1.2011 – 7 K 4655/09 (nicht veröffentlicht).

⁸⁸ Hierzu BGH, StAZ 2014, 139, 141. Danach soll eine Angleichung fremdländischer Namen von Amts wegen nur in Betracht kommen, wenn dieser keine strukturelle Aufgliederung in Vor- und Familiennamen enthält. Die Führung von Vor- und Familiennamen stelle ein unverzichtbares Ordnungs- und Unterscheidungskriterium dar, weshalb der Wunsch eines etwa eingebürgerten Ausländers an der funktionellen Kontinuität seines Namens grundsätzlich hinter dem staatlichen Ordnungsinteresse zurücktreten müsse. Zu dieser Entscheidung v. *Sachsen Gessaphe*, StAZ 2015, 65 ff.

⁸⁹ VG Stuttgart, Urteil vom 12.1.2011 – 7 K 4655/09 (nicht veröffentlicht).

Besonderer Teil

Ausgehend von den allgemeinen zivilrechtlichen Grundlagen werden im Folgenden die Einzelheiten zu der Führung der vier Personenstandsregister und der sonstigen Beurkundungstätigkeit des Standesbeamten dargestellt. 454

I. Geburtenregister

I. Geburt eines Menschen

1. Abgrenzung zwischen Lebend-, Tot- und Fehlgeburt

Seit Ende des Jahres 1931 wird im Personenstandsrecht zwischen Lebend-, Tot- und Fehlgeburt differenziert.¹ 455

a) Lebendgeburt

Nach § 1 BGB beginnt mit Vollendung der Geburt die Rechtsfähigkeit eines Menschen und damit die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Die Geburt ist mit dem vollständigen Austritt aus dem Mutterleib beendet, wobei weder das Durchtrennen der Nabelschnur (Nr. 18.2.1 PStG-VwV) noch die Ausstoßung der Nachgeburt erforderlich ist.² Der Eintritt der Rechtsfähigkeit setzt eine Lebendgeburt voraus. Das Kind muss also bei Vollendung der Geburt zumindest für einen kurzen Augenblick gelebt haben.³ Nach § 31 Abs. 1 PStV ist dies unabhängig von Alter, Gewicht oder Größe des Kindes der Fall, wenn nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen, die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat. Ausreichend ist aber auch, wenn eine andere sichere Lebensfunktion nachgewiesen werden kann (z. B. Hirnströme).⁴ Lebensfähigkeit ist dagegen nicht erforderlich.⁵ Deshalb muss eine Leibesfrucht, die nach einer Abtreibung Merkmale des Lebens gezeigt hat, ebenfalls als Lebendgeburt angesehen werden.⁶ Die Tatsache, dass ein Mensch zumindest für kurze Zeit gelebt hat, ist insbesondere für erbrechtliche Fragen von Bedeutung. Zwar wird die Erbfähigkeit von § 1923 Abs. 2 BGB schon auf die Person, die zwar gezeugt, aber noch nicht geboren ist (Nasciturus), im Wege einer gesetzlichen Fiktion sichergestellt. Der Erwerb der Erbenstellung setzt jedoch voraus, dass die Leibesfrucht nach dem Erbfall lebend geboren wird.⁷ 456

¹ Nach dem damals geltenden § 17 PStG war jede Geburt eines Kindes anzuzeigen. Als Kind galt die Leibesfrucht, die nach der Geburt lebte oder nach ihrer Entwicklungsdauer hätte lebend geboren werden können. Während im Jahr 1893 durch Ministerialerlass zunächst bestimmt worden war, dass jede Frucht, die den sechsten Kalendermonat der Schwangerschaft überschritten hat und mehr als 32 cm lang ist, als Kind angesehen werden soll, hat der Reichsminister des Innern in einem Rundschreiben vom 19.12.1931, RGBl. 1932, S. 1, wohl erstmals zu der Abgrenzung zwischen Lebend-, Tot- und Fehlgeburt wie folgt Stellung genommen: „1. Lebendgeborene Kinder sind Neugeborene, bei denen die (natürliche) Lungenatmung eingesetzt hat. 2. Totgeburten sind Früchte von mindestens 35 cm Länge, bei denen die (natürliche) Lungenatmung nicht eingesetzt hat. 3. Fehlgeburten sind totgeborene Früchte, die weniger als 35 cm lang sind.“ Insgesamt hierzu *Langen*, StAZ 1934, 161, 162.

² Vgl. Palandt/*Ellenberger*, § 1 Rn. 2; MüKo-BGB/*Wellenhofer*, § 1593 Rn. 12; *Tonikidis*, JA 2013, 38, 39.

³ Palandt/*Ellenberger*, § 1 Rn. 2.

⁴ Palandt/*Ellenberger*, § 1 Rn. 2.

⁵ Palandt/*Ellenberger*, § 1 Rn. 2; Gaaz/*Bornhofen/Gaaz*, § 18 Rn. 10.

⁶ Gaaz/*Bornhofen/Gaaz*, § 18 Rn. 10; *Bornhofen*, StAZ 1998, 273, 276.

⁷ BeckOK-BGB/*Müller-Christmann*, § 1923 Rn. 10.

Jede Lebendgeburt, die im Inland erfolgt, ist in das Geburtenregister einzutragen. Die Beurkundungspflicht wird auf alle Kinder einer Mehrlingsgeburt erstreckt, wenn mindestens eines der Kinder lebend geboren wurde oder die Gewichtsgrenze von 500 Gramm erreicht hat (§ 31 Abs. 4 PStV). Verstirbt ein lebend geborenes Kind unmittelbar nach Vollendung der Geburt, ist eine Eintragung sowohl im Geburten- als auch im Sterberegister vorzunehmen.

b) Totgeburt

- 457** Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Totgeburt haben sich im Laufe der Jahre mehrfach geändert. Während zwischenzeitlich die Körperlänge ausschlaggebend war, wird heute an das Gewicht der Leibesfrucht angeknüpft.⁸ Die Gewichtsgrenze orientiert sich dabei an den medizinischen Erkenntnissen darüber, ab wann generell von der Lebensfähigkeit einer Leibesfrucht ausgegangen werden kann.⁹ Wegen der gestiegenen Überlebenschancen von Frühgeburten wurde die Gewichtsgrenze in Deutschland auf Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Jahr 1994 von 1.000 Gramm auf 500 Gramm herabgesetzt.¹⁰ Nach § 31 Abs. 2 PStV ist also ein Kind tot geboren, wenn sich keines der in § 31 Abs. 1 PStV genannten Merkmale des Lebens gezeigt hat und das Gewicht der Leibesfrucht mindestens 500 Gramm beträgt. Weitere Voraussetzungen lassen sich dem Gesetz nicht entnehmen.
- 458** Ob eine aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht als Totgeburt angesehen werden kann, ist umstritten. Da sich die von dem Gesetzgeber gewählte Gewichtsgrenze gerade an der Lebensfähigkeit der Leibesfrucht orientiert, wird ein Fötus aus einem Schwangerschaftsabbruch von vornherein nicht als Totgeburt angesehen.¹¹ Dem Wortlaut des Gesetzes lässt sich eine solche Einschränkung zwar nicht entnehmen. Den Interessen der Betroffenen wird man aber mit der Einordnung als Fehlgeburt besser gerecht als mit einer strikten Beurkundungspflicht. Dass die Abtreibungsabsicht der Mutter bei der Beurteilung einer Geburt als Lebendgeburt unberücksichtigt bleibt, führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Wegen der Erlangung der Rechtsfähigkeit des Kindes und den damit verbundenen Konsequenzen ist eine formale Betrachtung dort anders als bei der Abgrenzung zwischen Totgeburt und Fehlgeburt zwingend.
- 459** Nach § 21 Abs. 2 PStG ist die Totgeburt in dem Geburtenregister zu beurkunden, wobei auf Wunsch der Eltern der volle Name des Kindes einzutragen ist.¹² Durch die Registrierung als Totgeburt soll beweiskräftig festgestellt werden, dass das Kind keine Rechtsfähigkeit nach § 1 BGB erlangt hat.¹³ Die Bestattungsgesetze aller Länder sehen mittlerweile¹⁴ die Möglichkeit der Bestattung von totgeborenen Kindern vor.¹⁵

⁸ Zu der Entwicklung vgl. Fn. I.1.

⁹ Gaaz/Bornhofen/Gaaz, § 18 Rn. 11.

¹⁰ Vgl. 13. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, BGBl. 1994 I S. 621. Hierzu auch BAG, NZA 2006, 994 ff.; Ullmann, NJW 1994, 1575; Bornhofen, StAZ 1998, 273, 276.

¹¹ So Bornhofen, StAZ 1998, 273, 278.

¹² In der Zeit bis 1998 wurden Totgeburten nur als Sterbefälle registriert. Erst danach erfolgte die Beurkundung in das Geburtenbuch bzw. -register. Zu den Einzelheiten der Beurkundung Rn. 641.

¹³ Gaaz/Bornhofen/Gaaz, § 18 Rn. 7.

¹⁴ Im Jahr 1998 wurde die Frage der Bestattung von Totgeburten von den Medien aufgegriffen und das Fehlen von bestattungsrechtlichen Regelungen scharf kritisiert; vgl. etwa FR vom 22.7.1998, „Totgeburten werden als Sondermüll entsorgt“; Die Zeit vom 30.7.1998, S. 48, „Infektiöser Müll“; hierzu auch Spranger, LKV 1999, 352 ff.

¹⁵ Vgl. etwa § 12 Abs. 2 BestattG Saarland, wonach auch ein totgeborener Mensch als „Leiche“ anzusehen ist oder Art. 6 Abs. 1 BestG Bayern, wonach für eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm (Totgeburt) die Vorschriften des Bestattungsgesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften über Leichen und Aschenreste Verstorbener sinngemäß gelten.

Die Definition in § 31 Abs. 2 PStV bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf das Personenstandsrecht („gilt sie im Sinne des § 21 Abs. 2 des Gesetzes als ein tot geborenes Kind“), dennoch wird sie auch zur Auslegung anderer Rechtsfragen, wie etwa der Beurteilung einer Kündigung nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), herangezogen.¹⁶

c) Fehlgeburt

Eine Fehlgeburt (sog. „Sternenkind“) liegt vor, wenn sich keines der in § 31 Abs. 1 PStV genannten Merkmale des Lebens gezeigt hat und das Gewicht der Leibesfrucht weniger als 500 Gramm beträgt (§ 31 Abs. 3 S. 1 PStG). Eine Fehlgeburt wird grundsätzlich nicht in dem Personenstandsregister beurkundet (§ 31 Abs. 3 S. 2 PStV). Etwas anderes gilt nur, wenn die Fehlgeburt Teil einer Mehrlingsgeburt ist und mindestens eines der Kinder lebend geboren wurde oder die Gewichtsgrenze einer Totgeburt erreicht hat (§ 31 Abs. 4 PStV). Mit dieser Regelung, die im Jahr 2009 eingeführt wurde, wird dem Anliegen von betroffenen Eltern entsprochen, für alle Kinder Urkunden zu erhalten, auch wenn das Geburtsgewicht eines oder mehrerer Kinder weniger als 500 Gramm beträgt.¹⁷

460

Die Regelung zur Fehlgeburt wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum PStRÄndG überarbeitet. Seit dem Jahr 2013 steht es den Personen, denen bei Lebendgeburt die Personensorge zugestanden hätte, nunmehr frei, eine Fehlgeburt gegenüber dem Standesamt anzuzeigen (§ 31 Abs. 3 S. 3 PStV). Auf Wunsch des Anzeigenden wird diesem von dem zuständigen Standesamt eine Bescheinigung entsprechend dem Muster der Anlage 13 zur PStV ausgestellt.¹⁸ Der ursprünglichen Forderung der Betroffenen nach einer Herabsetzung der Gewichtsgrenze der Totgeburt auf unter 500 Gramm hat der Gesetzgeber zu Recht nicht entsprochen. So hätte die einseitige Herabsetzung der international durch die WHO empfohlenen Gewichtsgrenze zu Schwierigkeiten im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Statistiken zur Geburtensterblichkeitsrate geführt.¹⁹

Heute sehen die Bestattungsgesetze aller Länder eine Möglichkeit zur Bestattung von Kindern aus einer Fehlgeburt vor.²⁰

¹⁶ BAG, NZA 2006, 994 ff.

¹⁷ Gaaz/Bornhofen/Gaaz, § 18 Rn. 12.

¹⁸ Ausführlich zu den Voraussetzungen der Erteilung der Bescheinigung Rn. 1237 ff. Zur Zuständigkeit des Standesamts Rn. 122.

¹⁹ So zutreffend *Bockstette*, StAZ 2013, 169, 173.

²⁰ Vgl. hierzu § 30 Abs. 2 S. 1 BestattG BW; Art. 6 Abs. 1 S. 2 BestG BY; § 15 Abs. 1 S. 3 Bestattungsgesetz BE; § 19 Abs. 1 S. 3 BbgBestG; § 17 Abs. 3 LeichenG HB; § 10 Abs. 1 S. 2 Bestattungsgesetz HH; § 16 FBG HE; § 9 Abs. 1 S. 3 BestattG MV; § 8 Abs. 1 S. 2 BestattG NI; § 1 Abs. 1 BestG NW; § 8 Abs. 2 S. 3 BestG RP; § 25 Abs. 2 BestattG SL; § 18 Abs. 2 SächsBestG; § 15 Abs. 2 BestattG LSA; § 13 Abs. 1 S. 3 BestattG SH; § 17 Abs. 1 S. 2 ThürBestG.

d) Übersicht

461

Übersicht 26: Personenstandsrechtliche Behandlung von Lebend-, Tot- und Fehlgeburt

Qualifizierung	Voraussetzungen	Zivilrechtliche Folge	Personenstandsrechtliche Behandlung
Lebendgeburt § 31 Abs. 1 PStV	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen einer sicheren Lebensfunktion nach Scheidung vom Mutterleib zumindest für kurze Zeit (Herzschlag, Pulsieren der Nabelschnur, natürliche Lungenatmung, Hirnströme) • gilt unabhängig von Alter, Gewicht und Größe des Kindes 	Rechtsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierung im Geburtenregister • verstirbt das Kind unmittelbar nach der Geburt, ist zusätzlich ein Eintrag im Sterberegister vorzunehmen
Totgeburt § 31 Abs. 2 PStV	<ul style="list-style-type: none"> • kein Merkmal des Lebens nach Scheidung vom Mutterleib • Leibesfrucht wiegt mindestens 500 Gramm (Empfehlung der WHO) • Lebensfähigkeit wird nicht vorausgesetzt 	keine Rechtsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierung im Geburtenregister • auf Wunsch der Eltern mit vollem Namen²¹
Fehlgeburt § 31 Abs. 3 und 4 PStV	<ul style="list-style-type: none"> • kein Merkmal des Lebens nach Scheidung vom Mutterleib • Leibesfrucht wiegt weniger als 500 Gramm 	keine Rechtsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • keine personenstandsrechtliche Registrierung • Ausnahme: Fehlgeburt ist Teil einer Mehrlingsgeburt und mindestens eines der Kinder wurde lebend geboren oder hat die Gewichtsgrenze einer Totgeburt erreicht (§ 31 Abs. 4 PStV) → Registrierung als tot geborenes Kind • seit 2013 Möglichkeit der Anzeige einer Fehlgeburt gegenüber dem Standesamt; auf Wunsch des Anzeigenden ist eine Bescheinigung über diese Anzeige nach dem Muster der Anlage 13 zur PStV auszustellen

2. Personen mit nicht bekanntem Personenstand

a) Fallgestaltungen

aa) Vertrauliche Geburt

462 Mit dem Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt, das am 1.5.2014 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber die bestehenden Hilfsangebote

²¹ Zu den Einzelheiten Rn. 643.

für Schwangere in Konfliktsituationen weiter ausgebaut und die Voraussetzungen für eine sog. vertrauliche Geburt geschaffen, ohne allerdings die anonyme Kindesabgabe zu regeln.²² Eine Schwangere, die das Angebot der vertraulichen Geburt in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, ihre Identität gegenüber der Beratungsstelle preiszugeben.²³ Auf der Grundlage dieser Daten fertigt die Beratungsstelle einen Herkunftsnachweis, der später in einem verschlossenen Umschlag beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben aufbewahrt wird (§ 27 SchKG) und der dem Nachweis der Herkunft des Kindes dient. Das Kind kann mit Ablauf des 16. Lebensjahrs Einsicht in diesen Herkunftsnachweis nehmen (§ 31 Abs. 1 SchKG).²⁴ Die Schwangere teilt der Beratungsfachkraft mit, in welcher Geburtshilfeeinrichtung sie das Kind entbinden möchte oder welcher Geburtshelfer sie bei der Entbindung begleiten soll. Sie bestimmt ein Pseudonym (Vor- und Nachnamen), unter dem sie während des gesamten Verfahrens auftritt, und kann für das Kind einen oder mehrere männliche und weibliche Vornamen (Wunschnamen) auswählen. Diese Daten sind auf dem Umschlag, in dem der Herkunftsnachweis aufbewahrt wird, zu vermerken (§ 26 Abs. 3 S. 2 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 SchKG), damit später eine Zuordnung der Mutter zu dem Kind möglich ist. Unter dem Pseudonym wird die Schwangere unter Hinweis auf die gewählten Vornamen des Kindes an eine geburtshilfliche Einrichtung oder einer zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person ihrer Wahl vermittelt. Zudem ist das Jugendamt in Kenntnis zu setzen (§ 26 Abs. 4 SchKG). Die Geburt des Kindes ist von der Geburtshilfeeinrichtung oder dem Geburtshelfer als vertrauliche Geburt gegenüber dem Standesamt anzuzeigen.²⁵

Die elterliche Sorge für ein nach § 25 Abs. 1 SchKG vertraulich geborenes Kind ruht (§ 1674a S. 1 BGB). Da die Familiennamen der Eltern im Falle der vertraulichen Geburt unbekannt sind und die von der Mutter gewählten Vornamen nicht ohne Weiteres übernommen werden dürfen, hat die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 21 Abs. 2a S. 2 PStG die Vornamen und den Familiennamen des Kindes zu bestimmen.²⁶

Laut einer Prognose des Gesetzgebers werden jährlich etwa 20 Mütter zumeist kurze Zeit nach der vertraulichen Geburt ihre Anonymität wieder aufgeben.²⁷ Ist das Kind im Zeitpunkt der Offenlegung der Identität noch nicht adoptiert, lebt die elterliche Sorge der Mutter nach § 1674a S. 2 BGB wieder auf, wenn das Familiengericht durch Beschluss feststellt, dass die Mutter in dem familiengerichtlichen Verfahren die für die Beurkundung in dem Geburtenregister nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 PStG erforderlichen Angaben gemacht hat. Das Gericht hat festzustellen, ob es sich bei der Anzeigenden tatsächlich um die Frau handelt, die das Kind geboren hat und ob ein

463

²² Vgl. BT-Drs. 17/12814. Zur vertraulichen Geburt ausführlich *Helms*, FamRZ 2014, 609 ff.; *Berkl*, StAZ 2014, 65 ff.

²³ Nach § 25 Abs. 1 S. 2 SchKG stellt die vertrauliche Geburt eine Entbindung dar, bei der die Schwangere ihre Identität nicht offenlegt und stattdessen die Angaben nach § 26 Abs. 2 S. 2 SchKG macht. Diese Definition ist irreführend. So sieht § 26 Abs. 2 S. 2 SchKG vor, dass die Beratungsstelle nach einer Identifikationsprüfung anhand eines gültigen Ausweispapiers die Vornamen, den Familiennamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Schwangeren aufnimmt.

²⁴ Gerechtfertigt wird die Altersgrenze dadurch, dass die Kindesmutter vor einer Gefährdungslage für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder andere schutzwürdige Belange, die sich ergeben kann, wenn ihr soziales Umfeld von der Mutterschaft erfährt, geschützt werden soll. Vgl. BT-Drs. 17/12814, S. 21. Das Bestehen einer Gefährdungslage wird allerdings zu keiner Zeit überprüft. Kritisch *Berkl*, StAZ 2014, 65, 68; *Helms*, FamRZ 2014, 609, 613. Zur Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs gegen einen Samenspender vor dem 16. Lebensjahr BGH, BeckRS 2015, O1802.

²⁵ Zu der Anzeige der vertraulichen Geburt Rn. 602 und der Beurkundung der vertraulichen Geburt Rn. 645.

²⁶ Zu der Bestimmung der Vor- und Familiennamen durch die Verwaltungsbehörde Rn. 543.

²⁷ So die Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 17/12814, S. 11. Über 78 % der Frauen, die sich nach der Nutzung der anonymen Kindesabgabe zur Aufgabe der Anonymität entschieden, taten dies in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zu der Kindesabgabe, vgl. DJI, Anonyme Geburt und Babyklappen, S. 161. Legt die Mutter ihre Identität offen, so hat der Bund einen gesetzlichen Regressanspruch im Umfang der übernommenen Kosten gegen die Krankenversicherung der Mutter, vgl. § 34 Abs. 3 SchKG.

Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB wegen Gefährdung des Kindeswohls anzuschließen ist.²⁸ Im Falle des Wiederauflebens der elterlichen Sorge erlischt eine etwaige Vormundschaft (§ 1882 BGB, § 1773 BGB), eine angeordnete Pflegschaft ist nach § 1919 BGB aufzuheben.²⁹ Ein von der Verwaltungsbehörde zu diesem Zeitpunkt bereits festgesetzter Name kann analog § 26 PStG aufgehoben werden.³⁰ Nach einer Adoption des Kindes kann der Wunsch der Mutter auf Rücknahme des Kindes nur noch unter den sehr engen Grenzen der Aufhebung eines Annahmeverhältnisses nach den §§ 1760 f. BGB erfolgen.³¹

bb) Anonyme Geburt und sonstige anonyme Kindesabgabe

464 Im Falle einer anonymen Geburt entbindet die Schwangere das Kind unter medizinischer Aufsicht und lässt es ohne Angabe von Personalien zurück.³² Mit Babyklappe und anonymer Übergabe existieren in Deutschland daneben zwei organisierte Formen der anonymen Kindesabgabe. Babyklappen (auch Babyfenster oder Babynest) verfügen über eine Klappeinrichtung, hinter der sich ein Wärmebett befindet, in welches das Kind hineingelegt werden kann. Das Baby wird nach kurzer Zeit versorgt. Derzeit werden zwischen 60 bis 80 Babyklappen in Deutschland betrieben.³³ Bei der anonymen Übergabe wird das Kind einer Mitarbeiterin des Trägers einer Babyklappe oder anonymen Geburtseinrichtung persönlich übergeben. Bei diesem kurzzeitigen Kontakt können Informationen zu dem Kind und zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten ausgetauscht werden.³⁴ Nach einer Untersuchung des Deutschen Jugendinstituts e. V. (DJI) aus dem Jahr 2011 wurden in der Zeit von September 1999 bis Ende Mai 2010 insgesamt 278 Kinder in einer Babyklappe abgelegt und 43 Kinder anonym übergeben.³⁵

Die anonymen Angebote werden von staatlicher Seite geduldet, obwohl sie sich nicht – wie immer wieder verlautbart wird – in einem rechtlichen Graubereich bewegen, sondern gegen geltendes Recht verstoßen.³⁶ Die anonyme Kindesabgabe lässt sich einerseits nicht mit dem Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung, welches das BVerfG wiederholt als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannt hat,³⁷ und andererseits nicht mit dem Recht des biologischen Vaters aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG vereinbaren.³⁸ Auch der Europäische

²⁸ So für den Fall des Wiederauflebens der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis OLG Brandenburg, ZKJ 2009, 293, 294; BeckOK-BGB/*Veit*, § 1674 Rn. 14.2. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde kritisiert, dass diese Kindeswohlprüfung im Gesetzestext keine Grundlage finde. Zudem sei für die Prüfung des Wiederauflebens der elterlichen Sorge der Rechtspfleger zuständig, während die Kindeswohlprüfung nach § 1666 BGB, § 1666a BGB dem Richter obliege, vgl. § 3 Nr. 2a RPfG, § 14 Abs. 1 Nr. 2 RPfG.

²⁹ JurisPK-BGB/*Poncelet* § 1674 Rn. 13.

³⁰ Vgl. hierzu ausführlicher Rn. 668.

³¹ Zur Offenlegung der Identität der Mutter nach der Adoption des Kindes auch *Berkl*, FA-Nr. 4048.

³² Nach Einschätzung des Deutschen Ethikrats wird die anonyme Geburt in Deutschland in ca. 130 Kliniken angeboten, BT-Drs. 17/190, S. 4. In einer Untersuchung des DJI wurden lediglich 77 Angebote erfasst, vgl. DJI, Anonyme Geburt und Babyklappen, S. 79. In der Zeit von September 1999 bis Ende Mai 2010 sollen in Deutschland insgesamt 652 Kinder anonym geboren worden sein, vgl. DJI, Anonyme Geburt und Babyklappen, S. 11 f.

³³ Deutscher Ethikrat, BT-Drs. 17/190, S. 4; DJI, Anonyme Geburt und Babyklappen, S. 80; *Frank/Helms*, FamRZ 2001, 1340, 1341; *Katzenmeier*, FamRZ 2005, 1134.

³⁴ Hierzu DJI, Anonyme Geburt und Babyklappen, S. 27.

³⁵ DJI, Anonyme Geburt und Babyklappen, S. 11 f.

³⁶ Ebenso *Teubel*, Geboren und Weggegeben, S. 80 f.; *Katzenmeier*, FamRZ 2005, 1134, 1135; *Frank*, StAZ 2012, 289, 290 f. Während gegen die Mutter ein Anfangsverdacht wegen Personenstandsunterdrückung (§ 169 StGB) und Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 StGB) besteht, scheidet die Strafbarkeit der Betreiber solch anonymer Angebote nach allgemeiner Ansicht aus. Hierzu MüKo-StGB/*Ritscher*, § 169 Rn. 23, 27; *Neuheuser*, NSTZ 2001, 175, 177; *Neuheuser/Moysich*, ZRP 2003, 216.

³⁷ BVerfGE 79, 256 ff.; BVerfGE 90, 263 ff.; BVerfG, NJW 1997, 1769.

³⁸ Auch nach Art. 7 der UN-Kinderkonvention hat ein Kind das Recht, seine Eltern zu kennen, soweit dies möglich ist. Hierzu auch *Frank/Helms*, FamRZ 2001, 1340, 1347.

Gerichtshof für Menschenrechte hat im Jahr 2012 entschieden, dass eine Regelung, die es einem anonym zur Welt gebrachten Kind unmöglich macht, jemals etwas über seine leiblichen Eltern zu erfahren, gegen Art. 8 EMRK verstößt. Eine gesetzliche Vorschrift dürfe das Interesse der Mutter, anonym zu bleiben, nicht in jedem Fall höher einstufen als das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung.³⁹

Bei den anonym abgegebenen Kindern ist häufig nur das Geschlecht bekannt. Verlässliche Informationen zu der Abstammung, der Zeit und dem Ort der Geburt liegen dagegen im Regelfall nicht vor. Da die Abstammung unklar ist, können weder Vornamen noch der Familienname des Kindes wirksam bestimmt werden. Darüber hinaus fehlen Hinweise auf dessen Staatsangehörigkeit.

Die Namen des Kindes sind gemäß § 24 Abs. 2 PStG von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu bestimmen.⁴⁰ Entsprechendes gilt für die Geburtszeit und den Geburtsort, wenn diese Daten nicht bekannt sind. Obwohl die aus einer anonymen Geburt oder Übergabe stammenden Kinder nicht ohne Zusammenhang zu einer Person, die Auskunft über die Herkunft des Kindes geben könnte, aufgefunden werden, sind diese in Anbetracht des Schutzzwecks des § 24 PStG und der dort vorgesehenen Anzeigepflicht dennoch als Findelkinder anzusehen.⁴¹

cc) Antreffen von Personen mit ungewissem Personenstand im Inland

Eine Beurkundung nach § 25 PStG kommt in der Praxis nur sehr selten vor. Es handelt es sich hierbei um das letzte Mittel, wenn die Verwaltungsbehörde trotz eingehender Ermittlungen nicht in der Lage ist, den wahren Personenstand eines Menschen zu ermitteln. § 25 PStG darf insbesondere nicht dazu missbraucht werden, unter Verschleierung des wahren Personenstands einen „Ersatz-Personenstand“ zu beschaffen.⁴²

Der Betroffene ist verpflichtet, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht alles in seinen Kräften stehende zu tun, um zu einer Klärung seiner Personenstandsdaten beizutragen. Erst wenn diese Ermittlungen ergebnislos verlaufen, kommt eine Anwendung von § 25 PStG in Betracht. Fehlen einer Person, die sichere Kenntnis über den eigenen Personenstand hat und Angaben über ihre Namen sowie Geburtstag und -ort machen kann, lediglich die erforderlichen Nachweise, so liegt kein Fall des § 25 PStG vor (Nr. 25.3 PStG-VwV). Diese Person ist auf die Möglichkeiten der Ersatzbeurkundung oder Wiederherstellung von Urkunden zu verweisen.⁴³ Sofern geeignete Nachweise zu den Angaben der Eltern fehlen, ist in den Geburtseintrag nach § 35 Abs. 1 S. 1 PStV ein erläuternder Zusatz hierüber aufzunehmen.⁴⁴

Unter § 25 PStG fallen nur Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Nur für diese Personen besteht ein Bedürfnis für eine personenstandsrechtliche Identifizierung.⁴⁵ Bei ausländischen Staatsangehörigen ist bezüglich der Festsetzung von Personenstandsmerk-

465

³⁹ EGMR, FamRZ 2012, 1935 (Godelli./Italien). Bereits im Jahr 2003 hatte der EGMR, NJW 2003, 2145, 2146 (Odièvre./Frankreich), aus Art. 8 EMRK ein Grundrecht auf Kenntnis der eigenen Abstammung hergeleitet.

⁴⁰ Zur Bestimmung der Vor- und Familiennamen durch die Verwaltungsbehörde Rn. 543 und Rn. 647. Zur Registrierung im Geburtenregister Rn. 647.

⁴¹ Hierzu auch Gaaz/Bornhofen/Gaaz, § 24 Rn. 4, § 25 Rn. 21 ff., der zwar auf die Regelung in § 25 PStG zurückgreift, im Ergebnis aber auch zu einer Bestimmung der fehlenden Daten durch die Verwaltungsbehörde kommt.

⁴² BVerwG, StAZ 1967, 95, 96.

⁴³ Gaaz/Bornhofen/Gaaz, § 25 Rn. 5.

⁴⁴ Zur Registrierung bei fehlenden Nachweisen Rn. 651 f.

⁴⁵ Gaaz/Bornhofen/Gaaz, § 25 Rn. 2.

malen durch die Verwaltungsbehörde grundsätzlich Zurückhaltung geboten, da es in der Regel dem Heimatstaat überlassen bleiben muss, den Personenstand des Betroffenen zu klären.⁴⁶

Für Kinder, die im Ausland geboren und von deutschen Staatsangehörigen adoptiert wurden, liegt regelmäßig eine Geburtsurkunde vor, aus der Vornamen, Geburtstag und -ort des Kindes ersichtlich sind. Der Familienname leitet sich nach der Adoption von den Adoptiveltern ab. Ein Anwendungsfall des § 25 PStG liegt daher nicht vor. Stattdessen kommt eine Nachbeurkundung nach § 36 PStG in Betracht.⁴⁷ Sofern sich die leiblichen Eltern nicht aus der Geburtsurkunde des Kindes ergeben, ist diese Angabe im Registereintrag offen zu lassen.

b) Festsetzung der Personenstandsdaten

466 Für Findelkinder, Kinder aus einer vertraulichen oder anonymen Geburt und für Personen mit ungewissem Personenstand setzt die Verwaltungsbehörde den Vor- und Familiennamen und ggf. auch den Geburtstag und -ort fest (§ 25 S. 1 Hs. 2 PStG, § 24 Abs. 2 S. 1 PStG, § 21 Abs. 2a S. 2 PStG).

aa) Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde

467 Für die Festsetzung des Personenstands ist die Verwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich das Kind geboren wurde bzw. die Person ihren aktuellen Aufenthaltsort hat (Nr. 25.1 S. 1 PStG-VwV). Auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort kommt es nicht an.⁴⁸ Sachlich zuständig ist die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde.

Welches Standesamt für die Beurkundung im Geburtenregister zuständig ist, richtet sich ggf. nach dem von der Verwaltungsbehörde festgesetzten Geburtsort des Betroffenen (Nr. 25.1 S. 2 PStG-VwV). Liegt dieser Geburtsort im Ausland, so ist das Standesamt, in dessen Bezirk die Person angetroffen wurde, für die Beurkundung zuständig.⁴⁹

bb) Festsetzung der Daten

468 Die Festsetzung und Beurkundung der Personenstandsdaten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Nach Abschluss der Ermittlungen durch die Verwaltungsbehörde werden die jeweils erforderlichen Daten in einem ersten Schritt festgesetzt. Auch wenn dies in § 25 PStG nicht ausdrücklich geregelt ist, sollte die Verwaltungsbehörde vor der Festsetzung eines Geburtstags in jedem Fall das zuständige Gesundheitsamt, das hinsichtlich der Schätzung des Lebensalters über die erforderliche Sachkunde verfügt, anhören (vgl. § 24 Abs. 2 S. 1 PStG).⁵⁰ Bei der Bestimmung des Familiennamens sind die Regelungen über die Namensänderung nach dem NamÄndG entsprechend anzuwenden (vgl. hierzu Nr. 51 ff. NamÄndVwV). Sofern sich bei den Ermittlungen hinsichtlich einzelner Daten Anhaltspunkte ergeben, wie eine Notiz mit Vornamen oder Initialen, sind diese als Folge des im Personenstandsrecht geltenden Annäherungsgrundsatzes von der Verwaltungsbehörde bei der Festsetzung grundsätzlich zu berücksichtigen.⁵¹ Ein Abweichen hiervon kann erforderlich sein, wenn die Bestimmung der mitgeteilten

⁴⁶ Vgl. Gaaz/Bornhofen/Gaaz, § 25 Rn. 6.

⁴⁷ Zu den Einzelheiten der Nachbeurkundung Rn. 659 ff.

⁴⁸ Praktikabler wäre es wohl, auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen abzustellen. Vgl. hierzu *Rhein*, § 25 Rn. 3.

⁴⁹ Zur Zuständigkeit des Standesamts Rn. 115.

⁵⁰ Gaaz/Bornhofen/Gaaz, § 24 Rn. 8.

⁵¹ Gaaz/Bornhofen/Gaaz, § 25 Rn. 11.

Vornamen zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen würde.⁵² Gibt es für den wahren Vor- und Familiennamen keine Anhaltspunkte, kann der bisher geführte Name bestimmt werden. Auch hinsichtlich des Geburtsorts gilt der Annäherungsgrundsatz. Ist der gewöhnliche Aufenthaltsort des ersten Lebensjahre bekannt, kann dieser als Geburtsort festgesetzt werden, wenn keine anderweitigen Ermittlungsanhalte bestehen. Im Übrigen ist der aktuelle gewöhnliche Aufenthaltsort des Betroffenen als Geburtsort zu bestimmen. Steht fest, dass die betroffene Person im Ausland geboren ist, so ist ein Ort dieses Landes als Geburtsort festzusetzen.⁵³

Der Anwendungsbereich des § 24 Abs. 2 PStG bzw. § 25 PStG ist auch eröffnet, wenn nur einzelne der dort genannten Personenstandsmerkmale unbekannt sind.⁵⁴ Kann nur der Familienname einer Person nicht festgestellt werden, geht allerdings § 8 NamÄndG⁵⁵ als *lex specialis* vor. Können die fehlenden Angaben ermittelt werden, sind diese dem zuständigen Standesamt unter Hinweis auf das Ermittlungsergebnis zu übersenden. Nur die trotz der Ermittlungen noch fehlenden Daten sind dann noch von der Verwaltungsbehörde festzusetzen. Hält die Behörde die Personenstandsdaten für feststellbar, darf sie keine Festsetzung vornehmen. Ggf. hat sie den Antrag förmlich abzulehnen.

Bei der Festsetzung und der Ablehnung der Festsetzung der Personenstandsdaten handelt es sich um Verwaltungsakte i. S. d. § 35 S. 1 VwVfG, die der betroffenen Person durch einen förmlichen Bescheid bekannt zu machen sind.⁵⁶ Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.⁵⁷ Ist für die betroffene Person ein Vormund bestellt, muss diesem der Bescheid bekannt gemacht werden.⁵⁸ Aus der Begründung sollte hervorgehen, auf welchen tatsächlichen Feststellungen die Festsetzung der Daten beruht und ggf. warum von der Festsetzung einzelner Daten abgesehen wurde. Der Betroffene hat die Möglichkeit, gegen die Festsetzung und die Ablehnung der Festsetzung Widerspruch bzw. Klage zu erheben (§ 79 VwVfG i. V. m §§ 68 ff. VwGO).

Sobald der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist, teilt die Verwaltungsbehörde dem Standesamt in einem zweiten Schritt mit, welche Daten festgesetzt wurden. Dabei sollte eine Ablichtung des förmlichen Bescheids beigefügt werden. Diese Dokumente sind zu der Sammelakte zu nehmen, damit später nachvollziehbar ist, welche Daten festgesetzt wurden. In § 24 Abs. 2 S. 2 PStG, § 25 S. 2 PStG wird insoweit im Gegensatz zu § 21 Abs. 2a PStG eine schriftliche Anordnung der Verwaltungsbehörde vorausgesetzt.⁵⁹

II. Abstammungsrecht

Die Regelungen des Staatsangehörigkeitsrechts und die erbrechtlichen Vorschriften knüpfen ebenso wie die familienrechtlichen Regelungen, etwa zum Unterhalt, zur elterlichen Sorge und zum Umgang, an die abstammungsrechtlichen Verhältnisse an. Für ein Kind ist die Abstammung deshalb von großer Bedeutung. Sofern ein ausländischer Bezugspunkt existiert, ist in

469

52 Siehe die Begründung zu dem Gesetzentwurf, BT-Drs. 17/12814, S. 16. Zu der Begrenzung der freien Vornamenswahl durch Aspekte des Kindeswohls Rn. 545 ff.

53 Gaaz/Bornhofen/Gaaz, § 25 Rn. 13. Muss von der ausländischen Staatsangehörigkeit des Betroffenen ausgegangen werden, ist bezüglich der Festsetzung des Personenstands Zurückhaltung geboten. Hierzu bereits Rn. 465.

54 So zu § 26 PStG a. F. LG Dortmund, StAZ 1964, 309, 310; Gaaz/Bornhofen/Gaaz, § 25 Rn. 3.

55 Vgl. hierzu auch Rn. 669.

56 Zu der Qualifizierung des verwaltungsbehördlichen Handelns als Verwaltungsakt *Berkl*, FA-Nr. 4048.

57 Gaaz/Bornhofen/Gaaz, § 25 Rn. 15.

58 Gaaz/Bornhofen/Gaaz, § 25 Rn. 23.

59 Hierzu auch *Berkl*, FA-Nr. 4048.

einem ersten Schritt zu prüfen, nach welcher Rechtsordnung sich die Abstammung richtet (internationales Abstammungsrecht). Erst im Anschluss daran sind die materiell-rechtlichen Regelungen der jeweils einschlägigen Rechtsordnung zu prüfen.⁶⁰

1. Ermittlung der anwendbaren Rechtsordnung

470 Mangels vorrangig zu beachtender EU-Regelungen ist die einschlägige Rechtsordnung mit Hilfe der Kollisionsregeln des EGBGB zu ermitteln. Dabei sind folgende Regelungen maßgeblich:

Art. 19 EGBGB: Abstammung allgemein,

Art. 20 EGBGB: Anfechtung der Abstammung,

Art. 23 EGBGB: Zustimmung zu Abstammungserklärung.

Unter Art. 19 EGBGB fällt dabei jede rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung, die kraft Gesetzes mit der Geburt des Kindes oder durch spätere Änderung eintritt und keiner gesonderten Annahme als Kind i. S. d. Art. 22 EGBGB bedarf.⁶¹

a) Nebeneinander gleichberechtigter Anknüpfungen

471 Art. 19 Abs. 1 EGBGB enthält zunächst drei Anknüpfungspunkte, die nach herrschender Meinung gleichrangig nebeneinander stehen.⁶² Danach unterliegt die Abstammung eines Kindes

- dem Recht des Staats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- (Art. 19 Abs. 1 S. 1 EGBGB),
- dem Heimatrecht der Person, von der die Abstammung zu beurteilen ist
- (Art. 19 Abs. 1 S. 2 EGBGB) oder
- dem Ehwirkungsstatut im Zeitpunkt der Geburt, wenn die Mutter verheiratet ist
- (Art. 19 Abs. 1 S. 3 EGBGB).⁶³

Nach wohl herrschender Auffassung handelt es sich hierbei um Gesamtverweisungen mit der Folge, dass zunächst die Regelungen des ausländischen Internationalen Privatrechts zu prüfen sind.⁶⁴ Dabei herrscht allerdings Einigkeit, dass eine Rück- oder Weiterverweisung den Kreis der anwendbaren Rechtsordnungen nur erweitern, nicht aber verengen darf.⁶⁵

aa) Aufenthaltsstatut

472 Der gewöhnliche Aufenthalt einer Person hängt nach ständiger Rechtsprechung von dem Schwerpunkt der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bindungen, also dem Lebensmit-

⁶⁰ Zum deutschen Abstammungsrecht Rn. 486.

⁶¹ KG, StAZ 2015, 180, 181.

⁶² OLG Schleswig, StAZ 2003, 170 f.; OLG Hamm, FamRZ 2009, 126, 127; LG Leipzig, StAZ 2002, 146 f.; MüKo-BGB/Helms, Art. 19 EGBGB Rn. 12; Helms/Kieninger/Rittner/Helms, Rn. 142; Frank, StAZ 2009, 65; Helms, StAZ 2009, 293; Benicke, StAZ 2013, 101, 106. Nach anderer Ansicht soll dagegen das Recht des Aufenthaltsstaats des Kindes vorrangig zur Anwendung gelangen, vgl. etwa Dethloff, IPRax 2005, 326 ff. Für letztgenannte Auffassung spricht zwar, dass der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes in der Begründung des Gesetzentwurfs als Regelanknüpfung bezeichnet wird, BT-Drs. 13/4899, S. 137. Unstreitig bildet Art. 19 Abs. 1 EGBGB jedoch die Vorgängerregelung nach, die ebenfalls mehrere gleichberechtigt nebeneinander stehende Anknüpfungen vorsah. So Frank, StAZ 2009, 65 f., wonach in Art. 19 EGBGB keine Rangfolge hineingelesen werden dürfe, an die der Gesetzgeber nicht gedacht habe und die auch in dem Wortlaut der Norm nicht zum Ausdruck komme.

⁶³ Helms/Kieninger/Rittner/Helms, Rn. 142. Kritisch zu Art. 19 EGBGB Sturm, StAZ 2003, 353 ff.

⁶⁴ Für eine Gesamtverweisung OLG Celle, StAZ 2011, 150, 152; Palandt/Thorn, Art. 19 EGBGB Rn. 2; BeckOK-BGB/Heiderhoff, Art. 19 EGBGB Rn. 30; Hk-BGB/Kemper, Art. 19 EGBGB Rn. 7; Wagner, StAZ 2012, 294, 297; Krömer, StAZ 2012, 320, 322. Für eine Sachnormverweisung OLG München, FamRZ 2012, 1505 (bzgl. Art. 19 Abs. 1 S. 1 EGBGB); Rauscher/Pabst, NJW 2009, 3614, 3616.

⁶⁵ So OLG Celle, StAZ 2011, 150, 152; Palandt/Thorn, Art. 19 EGBGB Rn. 2; MüKo-EGBGB/Helms, Art. 19 Rn. 29.

telpunkt, ab.⁶⁶ Da die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts die Anknüpfung an eine andere Rechtsordnung zur Folge haben kann,⁶⁷ wird das Aufenthaltsstatut als wandelbar bezeichnet. Abzustellen ist auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung.⁶⁸ Der Aufenthalt des Kindes kann nicht von dem eines bereits ermittelten Elternteils abgeleitet werden, sondern ist grundsätzlich selbstständig zu bestimmen.⁶⁹

bb) Heimatrecht der als Elternteil in Betracht kommenden Person

Bei der Anknüpfung an das Heimatrecht der als Elternteil in Betracht kommenden Person (Art. 19 Abs. 1 S. 2 EGBGB) ist auf die Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung abzustellen.⁷⁰ Auf dieser Grundlage darf aber nur die Abstammung von dem jeweiligen Heimatstaater, nicht die von anderen als Elternteil in Frage kommenden Dritten ermittelt werden.⁷¹

473

Beispiel:

Ist etwa eine Mutter im Zeitpunkt der Geburt mit einem Chilenen verheiratet und erkennt ein Deutscher die Vaterschaft an,⁷² so ist auf der Grundlage von Art. 19 Abs. 1 S. 2 EGBGB die Abstammung des Kindes von dem Ehemann der Mutter nach chilenischem Recht und die Abstammung des Kindes von dem Anerkennenden nach deutschem Recht zu beurteilen.

cc) Ehwirkungsstatut

Ist die Mutter des Kindes verheiratet, kann die Abstammung des Kindes auch nach dem sog. Ehwirkungsstatut im Zeitpunkt der Geburt des Kindes bestimmt werden (Art. 19 Abs. 1 S. 3 EGBGB i. V. m. Art. 14 Abs. 1 EGBGB). Nach Art. 14 Abs. 1 EGBGB kommen fünf verschiedene Rechtsordnungen in Betracht, wobei die im Gesetzestext genannten Anknüpfungen immer nur dann zum Zuge kommen, wenn die zuvor genannten Anknüpfungen nicht greifen. Die Anknüpfungen sind in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

474

1. gemeinsames Heimatrecht der Ehegatten,
2. letztes gemeinsames Heimatrecht der Ehegatten, wenn einer von ihnen diesem Staat noch angehört,
3. gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Ehegatten,
4. letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Ehegatten, wenn einer von beiden dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
5. Recht des Staats, mit dem die Ehegatten auf andere Weise gemeinsam am engsten verbunden sind.

b) Bestimmung der Anknüpfung

In einem ersten Schritt ist für jede Person, die als Elternteil in Betracht kommt, die Abstammung nach Maßgabe des Art. 19 EGBGB gesondert zu prüfen.⁷³ Wegen der Gleichrangigkeit der möglichen Anknüpfungen kann es zu der Ermittlung von mehreren Müttern oder Vätern

475

⁶⁶ Ausführlich zum gewöhnlichen Aufenthalt bereits Rn. 102.

⁶⁷ OLG Hamm, FamRZ 2005, 291, 292; Helms/Kieninger/Rittner/Helms, Rn. 143.

⁶⁸ OLG Hamm, FamRZ 2012, 1504.

⁶⁹ BGH, NJW 1975, 1068; Helms/Kieninger/Rittner/Helms, Rn. 143.

⁷⁰ Allgemein zur Feststellung der Staatsangehörigkeit Rn. 141 ff.

⁷¹ So zutreffend Helms, StAZ 2013, 261.

⁷² Zu dieser Sachverhaltskonstellation AG Schöneberg, StAZ 2013, 260 f. mit Anm. Helms, StAZ 2013, 261.

⁷³ Gaaz/Bornhofen/Gaaz, § 27 Rn. 24.

kommen.⁷⁴ Die Frage, wie in solchen Fallkonstellationen zu verfahren sein soll, wird unterschiedlich beantwortet. Schwierigkeiten treten dabei in erster Linie bei der Feststellung der Vaterschaft auf, die im Folgenden in den Fokus genommen wird.

aa) Prioritätsprinzip

476 Kommen mehrere Anknüpfungen in Betracht, ist nach überzeugender Auffassung diejenige Rechtsordnung anzuwenden, die dem Kind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, sprich im Zeitpunkt der Geburt, einen Vater bzw. eine Mutter zuordnet (Prioritätsprinzip).⁷⁵ Kann bei Geburt des Kindes also keine Vaterschaft bestimmt werden, ist die Person als Vater festzustellen, die nach einer der Anknüpfungsrechtsordnungen zeitlich am nächsten zu der Geburt die Voraussetzungen für die Vaterschaft erfüllt. Dieses Vorgehen trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Kind grundsätzlich nur einen Vater haben kann, so dass etwaige spätere Vaterschaftsbegründungen nur relevant werden können, wenn eine bereits bestehende Vaterschaft im Wege der Vaterschaftsanfechtung (vgl. Art. 20 EGBGB) beseitigt wird oder die Voraussetzungen eines vereinfachten Vaterschaftswechsels gegeben sind.⁷⁶ Für den Durchgriff einer Vaterschaftsanerkennung kann deshalb auch maßgeblich sein, ob diese vor oder nach der Geburt abgegeben wurde.⁷⁷

Das Prioritätsprinzip in seiner reinen Form hat den Vorteil, dass es zu Statusklarheit und Rechtssicherheit führt. Bei dem Prioritätsprinzip handelt es sich nicht um eine Auslegungsvariante des Günstigkeitsprinzips.⁷⁸ Die Vaterschaft wird unabhängig von dem Kindeswohl bestimmt und kann diesem im Einzelfall sogar widersprechen, z. B. wenn der „erste“ Vater nicht der wirkliche Vater, seit langer Zeit unbekanntem Aufenthalts oder nicht willens oder in der Lage ist, Unterhalt zu zahlen.⁷⁹ Wegen der Berücksichtigung unterschiedlicher Rechtssysteme kann die Anwendung dieses Prinzips im Einzelfall auch zu unbilligen Ergebnissen führen, wenn etwa in den nationalen Rechtsordnungen ganz unterschiedliche Voraussetzungen an die Vaterschaftsanerkennung geknüpft werden.⁸⁰ Da die Rechtsordnungen nicht gegeneinander abgewogen werden dürfen, können derartige Unbilligkeiten aber erst in einem gerichtlichen Abstammungsverfahren ausgeglichen werden. Wurde ein Mann anhand des Prioritätsprinzips als Vater festgestellt, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob dieser Vaterschaft im Nachhinein aufgrund eines erleichterten Statuswechsels⁸¹ oder einer Anfechtung⁸² die Grundlage entzogen wurde.

74 *Muscheler*, FPR 2007, 211.

75 BayObLG, StAZ 2002, 143; OLG Nürnberg, FamRZ 2005, 1697, 1698; OLG Celle, StAZ 2007, 82, 83; OLG Hamm, FamRZ 2009, 126, 128; OLG Köln, StAZ 2013, 319, 320; KG, StAZ 2015, 180, 182; *Rauscher/Pabst*, NJW 2009, 3614, 3616; hierzu ausführlich *Helms/Kieninger/Rittner/Helms*, Rn. 147; *Palandt/Thorn*, Art. 19 EGBGB Rn. 6; kritisch *Henrich*, FamRZ 2009, 129 in einer Anm. zu dem vorgenannten Beschluss des OLG Hamm.

76 MüKo-BGB/*Helms*, Art. 19 EGBGB Rn. 16.

77 Anders z. B. AG Karlsruhe, FamRZ 2007, 1585, 1586, wonach eine Vaterschaftsanerkennung, die erst sieben Tage nach der Niederkunft abgegeben wurde, nach deutschem Recht Vorrang vor einer Vater-Kind-Zuordnung nach ausländischem Recht hat. Hierzu auch *Helms*, StAZ 2009, 293, 295.

78 Ebenso *Frank*, StAZ 2009, 65, 67. Zum Günstigkeitsprinzip sogleich Rn. 478.

79 Hierzu auch AG Karlsruhe, FamRZ 2007, 1585.

80 Vgl. etwa *Frank*, StAZ 2009, 65, 68 mit Blick auf die Vaterschaftsanerkennung z. B. in Frankreich, die ohne jede weitere Anforderungen und damit auch ohne Zustimmung der Mutter Geltung beansprucht.

81 Zum erleichterten Statuswechsel Rn. 482 ff.

82 Zu der Anfechtung der Abstammung Rn. 481.

Beispiele:

1) Nach deutschem Recht ist die Vaterschaftsanerkennung ausgeschlossen, wenn die Mutter des Kindes verheiratet und bei Geburt des Kindes noch kein Scheidungsantrag anhängig ist. Der Ehemann der Mutter wird rechtlicher Vater. In Italien dagegen kann die verheiratete Mutter bei der Anmeldung ihres Kindes erklären, dass dieses nicht von ihrem Ehemann abstammt mit der Folge, dass das Kind bis zu einer Vaterschaftsanerkennung vaterlos ist (Art. 250 ff. C.c.).⁸³ Nach italienischem Recht ist also nicht die Tatsache, dass das Kind von einer verheirateten Frau geboren wurde, konstitutiv, sondern die Erklärung der Mutter über die Abstammung des Kindes von dem Ehemann vor dem Standesbeamten und die Aufnahme in die Geburtsurkunde.⁸⁴ Da es im Rahmen von Art. 19 EGBGB keine Rechtswahl gibt, ist – wenn sowohl deutsches als auch italienisches Recht zur Anwendung gelangen – nach dem Prioritätsprinzip der Ehemann der Mutter zunächst als Vater zu registrieren.

2) Bringt eine Frau in dem Zeitraum bis zu 300 Tagen nach Auflösung ihrer Ehe mit einem türkischen Staatsangehörigen ein Kind auf die Welt, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, und hat ein deutscher Staatsangehöriger die Vaterschaft anerkannt,⁸⁵ so ist nach dem Recht des Aufenthaltsorts des Kindes nur der Anerkennende als Vater anzusehen (§ 1592 Nr. 2 BGB). Wendet man das türkische Abstammungsrecht an, kommt man dagegen zu der Vaterschaft des geschiedenen Ehemanns (Art. 285 S. 1 türk. ZGB). Sofern der Deutsche die Vaterschaft erst nach der Geburt anerkannt hat, ist nach dem Prioritätsprinzip der türkischen Rechtsordnung der Vorrang einzuräumen, da sie dem Kind bereits im Zeitpunkt der Geburt einen Vater zuordnet. Handelt es sich dagegen um eine pränatale Vaterschaftsanerkennung, kann das Prioritätsprinzip nicht weiterhelfen, weil die divergierenden Vaterschaftszuordnungen zeitgleich vorliegen.

477

bb) Widersprüchliche Zuordnungen

Kommen die Sachnormen der verschiedenen anwendbaren Rechtsordnungen zu übereinstimmenden Ergebnissen, bedarf es keiner kollisionsrechtlichen Festlegung des Abstammungsstatuts. Eine Entscheidung ist aber erforderlich, wenn verschiedene Vaterschaftszuordnungen bestehen, über die die Anwendung des Prioritätsprinzips nicht hinweghelfen kann und kein Fall eines nachträglichen Statuswechsels vorliegt. Dies ist z. B. denkbar, wenn nach einer Rechtsordnung der Ehemann der Mutter und nach einer anderen Rechtsordnung aufgrund einer pränatalen Vaterschaftsanerkennung der Anerkennende im Zeitpunkt der Geburt als rechtlicher Vater des Kindes gilt. Im Wesentlichen werden hierzu drei unterschiedliche Auffassungen vertreten, die zum Teil auch unter dem Begriff „Günstigkeitsprinzip“⁸⁶ firmieren:

478

1. Nach der wohl überwiegenden Auffassung soll anhand einer materiell-rechtlichen Wertentscheidung ermittelt werden, wer der vermutlich wahre Vater des Kindes ist (Grundsatz der Abstammungswahrscheinlichkeit).⁸⁷ Ohne Umwege soll dem Kind dabei möglichst schnell und ohne unnötige Kosten der wirkliche Vater zugeordnet werden.⁸⁸ Diese Heran-

⁸³ Hierzu *Frank*, StAZ 2009, 65, 69; *Krömer*, StAZ 2012, 320, 322.

⁸⁴ *Henrich*, Familienrecht, S. 230.

⁸⁵ Ein solcher Sachverhalt lag der Entscheidung des BayObLG, StAZ 2002, 143, zugrunde. Vgl. auch die Ausführungen von *Gaaz*, StAZ 1998, 241, 250 f.; *Frank*, StAZ 2009, 65, 66 f.; *Helms*, StAZ 2009, 293 f. und *Freitag*, StAZ 2013, 333, 338.

⁸⁶ Danach soll das Recht zur Anwendung kommen, das dem Wohl des Kindes am ehesten entspricht. Vgl. hierzu etwa BayObLG, StAZ 2002, 143; OLG Schleswig, StAZ 2003, 170, 171; OLG Hamm, FamRZ 2009, 126, 128. Kritisch hierzu MüKo-BGB/*Helms*, Art. 19 EGBGB Rn. 14 („untaugliche Leerformel“), der zu Recht darauf hinweist, dass sich mit dem Günstigkeitsprinzip jedes Ergebnis begründen lasse, das in der konkreten Situation kindeswohl-dienlich erscheine, ohne dass es auf die Verallgemeinerungsfähigkeit der Prämisse ankomme.

⁸⁷ KG, FPR 2011, 410, 412; AG Hannover, FamRZ 2002, 1722, 1724; AG Karlsruhe, FamRZ 2007, 1585, 1586. Kritisch *Frank*, StAZ 2009, 65, 66.

⁸⁸ So *Henrich*, StAZ 1998, 1, 2; *Sturm*, StAZ 2003, 353, 357.

gehensweise ist allerdings nicht ganz unproblematisch. So darf die Anwendung des Günstigkeitsprinzips nicht dazu führen, dass die Wertentscheidungen und Ziele der verschiedenen Rechtsordnungen gegeneinander abgewogen werden und es beispielsweise zu einer Überlagerung der ausländischen Rechtsordnung durch das deutsche Recht kommt.⁸⁹ Das Prinzip der Mehrfachanknüpfung ergibt nämlich nur Sinn, wenn die Gleichwertigkeit der Rechtsordnungen anerkannt wird und die Wertungen des deutschen Sachrechts zurückgestellt werden.⁹⁰ Wer also der „wahrscheinliche“ oder „richtige“ rechtliche Vater ist, wird aufgrund der abweichenden Wertentscheidungen in den einzelnen Staaten und Fallkonstellationen gerade unterschiedlich beurteilt.

2. Daneben wird die Auffassung vertreten, dass das Aufenthaltsrecht im Konfliktfall vorrangig ist, weil dieses aus der Perspektive des Umweltrechts den „richtigen“ Vater bestimmt.⁹¹
3. Nach einer dritten, bisher nur vereinzelt vertretenen Ansicht soll die Wahl des maßgebendem Abstammungsstatuts bei dem Kind liegen, in dessen Interesse die alternativen Anknüpfungen in Art. 19 Abs. 1 EGBGB geschaffen wurden.⁹²

Da bisher nicht abschließend geklärt sein dürfte, welche dieser Auffassungen vorzugswürdig ist, bietet sich in der standesamtlichen Praxis in solchen Konstellationen eine Zweifelsvorlage nach § 49 Abs. 2 PStG an.

cc) Besonderheiten bei der Vaterschaftsanerkennung

479 Die Frage, ob die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung von Zustimmungserklärungen anderer Personen abhängt, wie etwa von der der Mutter, des Kindes oder des Ehemanns der Mutter, richtet sich nach dem über Art. 19 EGBGB ermittelten Abstammungsstatut. Daneben ist Art. 23 EGBGB zu berücksichtigen, so dass es zu einer kumulativen Anwendung des für die Abstammungserklärung berufenen Rechts und des Heimatrechts des Kindes kommt.⁹³ Im Ergebnis müssen also die Zustimmungserklärungen, die nach dem Abstammungsstatut erforderlich sind, und die Zustimmungserklärungen, die das Heimatrecht des Kindes voraussetzt, vorliegen. Heimatstaat ist der Staat, dem das Kind im Zeitpunkt der Anerkennung angehört, nicht aber der Staat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind möglicherweise erst durch die Anerkennung erwirbt.⁹⁴

Hintergrund dieser Regelung ist, dass eine für das Kind wesentliche Statusänderung nicht unter Umgehung des durch das Heimatrecht des Kindes gewährten Schutzes möglich sein soll.⁹⁵ Nur ausnahmsweise, wenn dies für das Kindeswohl erforderlich ist, sind die Zustimmungserfordernisse statt nach dem Heimatrecht nach deutschem Recht zu beurteilen (Art. 23 S. 2 EGBGB). Diese Regelung stellt eine spezielle Ausprägung des *ordre-public*-Vorbehalts dar, die als subsidiäre Ausnahmeregelung zu Art. 23 S. 1 EGBGB eng auszulegen ist.⁹⁶ Die Anwendung des deutschen Rechts darf in dem konkreten Fall nicht nur nützlich sein.⁹⁷ Bei Zweifeln, die sich

⁸⁹ Vgl. hierzu OLG Hamm, FamRZ 2009, 126, 128; Helms/Kieninger/Rittner/Helms, Abstammungsrecht, Rn. 147. Anders aber AG Hannover, FamRZ 2002, 1722, 1724; AG Karlsruhe, FamRZ 2007, 1585 mit Anm. Henrich, IPRax 2008, 549.

⁹⁰ So überzeugend Helms, StAZ 2009, 293, 294.

⁹¹ Kegel/Schurig, IPR, § 20 X 2; Dethloff, IPRax 2005, 326, 329. Zu den Gründen für einen solchen Vorrang bereits Fn. I.62.

⁹² Erman/Hohloch, Art. 19 EGBGB Rn. 17.

⁹³ BeckOK-BGB/Heiderhoff, Art. 23 EGBGB Rn. 1; Hepting, StAZ 2000, 33, 38.

⁹⁴ Gaaz/Bornhofen/Gaaz, § 27 Rn. 25.

⁹⁵ BeckOK-BGB/Heiderhoff, Art. 23 EGBGB Rn. 1.

⁹⁶ OLG Celle StAZ 1989, 9, 10; BeckOK-BGB/Heiderhoff, Art. 23 EGBGB Rn. 20; Gaaz/Bornhofen/Gaaz, § 27 Rn. 25; Henrich, StAZ 1995, 284, 286.

⁹⁷ OLG Köln, StAZ 2013, 319, 320; BeckOK-BGB/Heiderhoff, Art. 23 EGBGB Rn. 20.

im Zusammenhang mit der Kindeswohlprüfung ergeben, kann das Standesamt den Personenstandsfall dem Gericht vorlegen.⁹⁸

Für die Form der Abstammungs- und Zustimmungserklärung gilt nach Art. 11 EGBGB das Recht, das für die Abstammung maßgeblich ist, oder das Recht des Orts, an dem die jeweilige Erklärung abgegeben worden ist.⁹⁹

c) Nachträglicher Statuswechsel

Ein nachträglicher Statuswechsel kann sich durch Anfechtung der Abstammung oder unter den Voraussetzungen eines erleichterten Statuswechsels ergeben. **480**

aa) Anfechtung der Abstammung

Nach Art. 20 S. 1 EGBGB kann die Abstammung nach jedem Recht angefochten werden, aus dem sich die Vaterschaft oder Mutterschaft begründet. Dem Anfechtungsberechtigten stehen die Rechtsordnungen alternativ und gleichberechtigt zur Verfügung.¹⁰⁰ Ergibt sich die Abstammung einer Person aber aus mehreren Rechtsordnungen, so kann der Anfechtende zwischen diesen wählen, wobei die Wahl nicht bindend ist.¹⁰¹ Zusätzlich dazu hat das Kind gemäß Art. 20 S. 2 EGBGB die Möglichkeit, die Vaterschaft nach dem Recht des Staates anzufechten, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. **481**

bb) Erleichterter Statuswechsel

In verschiedenen Rechtsordnungen sind Regelungen zur Vermeidung von Vaterschaftsanfechtungsverfahren für die Fälle vorgesehen, in denen die Beteiligten die biologische Abstammung des Kindes von einem Dritten nicht in Frage stellen. Im deutschen Recht trägt z. B. der Grundsatz der qualifizierten Vaterschaftsanerkennung nach § 1599 Abs. 2 BGB der Erfahrung Rechnung, dass während eines anhängigen Scheidungsverfahrens geborene Kinder in der Regel nicht von dem Ehemann der Mutter abstammen.¹⁰² Das nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags und vor Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses geborene Kind wird deshalb dem Vater zugeordnet, der bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses die Vaterschaft mit Zustimmung von Ehemann und Mutter anerkannt hat. Diese sog. qualifizierte Vaterschaftsanerkennung besteht damit aus zwei Komponenten, nämlich aus der Beseitigung einer bestehenden Vaterschaft und der Anerkennung einer Vaterschaft (sog. scheidungsakzessorischer Statuswechsel).¹⁰³ Da diese Vorschrift also zumindest in einem Teil einem Vaterschaftsanfechtungsverfahren entspricht, ist insoweit der Rechtsgedanke des Art. 20 EGBGB heranzuziehen, der eine auf die Beseitigung der Abstammung zugeschnittene Regelung enthält.¹⁰⁴ Eine bestehende Vaterschaft kann also mit Hilfe von § 1599 Abs. 2 BGB beseitigt werden, **482**

⁹⁸ Gaaz/Bornhofen/Gaaz, § 27 Rn. 25; Henrich, StAZ 1995, 284, 286; Krömer, StAZ 1998, 214, 215.

⁹⁹ Wagner, StAZ 2012, 294, 297.

¹⁰⁰ Helms/Kieninger/Rittner/Helms, Rn. 151; MüKo-BGB/Helms, Art. 20 EGBGB Rn. 3.

¹⁰¹ Palandt/Thorn, Art. 20 EGBGB Rn. 2; Wedemann, StAZ 2012, 225, 226.

¹⁰² Vgl. Palandt/Brudermüller, § 1599 Rn. 10; zur qualifizierten Drittanerkennung ausführlich Rn. 493.

¹⁰³ Vgl. BGH, StAZ 2012, 174, 175.

¹⁰⁴ Nach dem BGH, StAZ 2012, 174, 175, ist die Regelung in Art. 20 EGBGB zwar nicht unmittelbar anzuwenden, weil diese sich allein auf die Anfechtung in einem Gerichtsverfahren bezieht. Es kommt aber eine Anwendung des Rechtsgedankens in Betracht, da die Vorschrift eine allgemeine Regelung für den Fall enthält, dass mehrere in Betracht kommende Abstammungsstatute an die Beseitigung der rechtlichen Abstammung unterschiedliche Anforderungen stellen. Ebenso bereits Frank, StAZ 2009, 65, 70; hierzu auch BayObLG, StAZ 2002, 143, 145; OLG Hamm, FamRZ 2009, 126; Helms, StAZ 2009, 293, 296; Wedemann, StAZ 2012, 225, 226; Freitag, StAZ 2013, 333 ff.

wenn sich aus dem deutschen Recht auch die Voraussetzungen für die Vaterschaft ergeben haben. Ergibt sich die zu beseitigende Vaterschaft aber aus fremden Recht, kommt ein Rückgriff auf § 1599 Abs. 2 BGB nicht in Betracht.¹⁰⁵ In Bezug auf den Teil der Vaterschaftsanerkennung ist dagegen auf Art. 19 EGBGB abzustellen.¹⁰⁶ Wird die Beseitigung der Vaterschaft des früheren Ehemanns von dem nach Art. 19 Abs. 1 EGBGB ermittelten Abstammungsstatut nicht anerkannt, kann es zu hinkenden Abstammungsverhältnissen kommen; dies ist aber bereits in der Struktur des Art. 20 EGBGB angelegt und hinzunehmen.¹⁰⁷

483

Beispiel:¹⁰⁸

Das Kind einer polnischen Staatsangehörigen (M), die mit einem polnischen Staatsangehörigen (EM) verheiratet ist, wird nach Anhängigkeit des Antrags auf Scheidung der Ehe geboren. Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes liegt in Deutschland. Sechs Wochen nach der Geburt erkennt ein deutscher Staatsangehöriger (A) mit Zustimmung von M und des EM die Vaterschaft an. Die Ehe wird kurze Zeit später rechtskräftig geschieden.

1. Feststellung der anwendbaren Rechtsordnungen

Art. 19 Abs. 1 S. 1 EGBGB (gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes) deutsches Abstammungsrecht

Art. 19 Abs. 1 S. 2 EGBGB (Heimatrecht des zu prüfenden Mannes)

- bzgl. Abstammung von A deutsches Abstammungsrecht
- bzgl. Abstammung von EM polnisches Abstammungsrecht

Art. 19 Abs. 1 S. 3 EGBGB (Ehewirkungsstatut) polnisches Abstammungsrecht

2. Abstammung im Zeitpunkt der Geburt

nach beiden Rechtsordnungen ist im frühestmöglichen Zeitpunkt EM als Vater des Kindes anzusehen
 Folge: keine Entscheidung anhand des Prioritätsprinzips erforderlich

3. Abstammung nach der Vaterschaftsanerkennung

- eine bestehende Vaterschaft kann nur nach den Regeln des anwendbaren Rechts beseitigt werden
- nach Art. 20 EGBGB kann die Abstammung nach jedem Recht angefochten werden, aus dem sich das abstammungsrechtliche Verhältnis begründen lässt (Wahlrecht); die Vaterschaft von EM ergibt sich sowohl aus polnischem als auch aus deutschem Recht (§ 1592 Nr. 1 BGB)
 - nach Art. 62 § 1 S. 1, § 3 des polnischen Familien- und Vormundschaftsgesetzbuches (FVGB) kann die Vermutung, dass ein während des Bestehens einer Ehe geborenes Kind vom Ehemann der Mutter abstammt, nur mit Hilfe einer Vaterschaftsanfechtungsklage ausgeräumt werden → das Vaterschaftsanerkennnis von A bliebe danach ohne Wirkung
 - die Vaterschaft von EM wurde nach deutschem Recht zwar nicht gerichtlich angefochten, allerdings existiert mit § 1599 Abs. 2 BGB eine Regelung, die der Vermeidung gerichtlicher Verfahren dient und daher wie eine Anfechtung i. S. d. Art. 20 EGBGB zu werten ist
- liegen wie hier zudem auch die Voraussetzungen der Vaterschaftsanerkennung vor, die gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 EGBGB ebenfalls nach deutschem Recht zu beurteilen sind, ist ein Statuswechsel wirksam zustande gekommen

Ergebnis: A ist rechtlicher Vater des Kindes

¹⁰⁵ MüKo-BGB/Helms, Art. 19 EGBGB Rn. 17.

¹⁰⁶ BGH, StAZ 2012, 174, 175.

¹⁰⁷ BGH, StAZ 2012, 174, 175.

¹⁰⁸ Dieser Sachverhalt lag der Entscheidung des BGH, StAZ 2012, 174, 175, zugrunde. Vgl. auch die Bspr. von Grün, FamFR 2012, 191, Wedemann, StAZ 2012, 225 ff. und Freitag, StAZ 2012, 333 ff. sowie die Anm. von Helms, FamRZ 2012, 618.

Die Entscheidung des BGH lässt sich z. B. auch auf Art. 163e Abs. 2 des österreichischen ABGB übertragen, der die Möglichkeit eines vaterschaftsdurchbrechenden Anerkenntnisses eröffnet.¹⁰⁹ In Bezug auf die in Italien und Frankreich jeweils vorgesehene erleichterte Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft des Ehemanns kommt eine Anwendung dieser Grundsätze aber nicht in Betracht. Im italienischen Recht etwa ist der Ehemann nicht als Vater anzusehen, wenn die Ehefrau vor dem Standesbeamten keine Erklärung über die Ehelichkeit des Kindes abgibt. Durch das Fehlen der Erklärung der Ehefrau wird deshalb eine bestehende Vaterschaft nicht beseitigt, sondern vielmehr die Feststellung der Vaterschaft des Ehemanns verhindert.¹¹⁰ Diese Sachlage lässt sich daher nicht mit einer Vaterschaftsanfechtung vergleichen.

484

d) Übersicht

Übersicht 27: Regelungen des internationalen Abstammungsrechts

485

<p>Abstammung Art. 19 Abs. 1 EGBGB</p>	<p>Anknüpfungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes • Heimatrecht der Person, von dem die Abstammung zu beurteilen ist • Ehwirkungsstatut <p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anknüpfungen stehen gleichberechtigt nebeneinander • nach wohl h. M. handelt es sich um Gesamtverweisungen → allerdings darf eine Rück- oder Weiterverweisungen den Kreis der anwendbaren Rechtsordnungen nur erweitern, nicht aber verengen <p>Vorgehen bei mehreren in Betracht kommenden Rechtsordnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prioritätsprinzip <ul style="list-style-type: none"> • die Rechtsordnung kommt zur Anwendung, die dem Kind zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Vater verschafft • etwaige spätere Vaterschaftsbegründungen werden nur relevant, wenn eine wirksame Anfechtung der bestehenden Vaterschaft (Art. 20 EGBGB) oder ein erleichterter Statuswechsel (Art. 19, 20, 23 EGBGB) vorliegt • Widersprüchliche Zuordnungen <ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz der Abstammungswahrscheinlichkeit (h. M.) • Vorrang der Rechtsordnung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes • Wahlrecht des Kindes → bis zur abschließenden Klärung dieser Frage sollten derartige Sachverhalte dem zuständigen AG zur Entscheidung vorgelegt werden (Zweifelsvorlage, § 49 Abs. 2 PStG)
<p>Anfechtung der Abstammung Art. 20 EGBGB</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abstammung kann nach jedem Recht angefochten werden, aus dem sich die Vaterschaft oder Mutterschaft begründet • ergibt sich die Abstammung einer Person aus mehreren Rechtsordnungen, hat der Anfechtende ein Wahlrecht (Wahl ist nicht bindend) • für das Kind besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Vaterschaft nach dem Recht des Staates anzufechten, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 20 S. 2 EGBGB)

¹⁰⁹ So überzeugend *Wedemann*, StAZ 2012, 225, 227 f.

¹¹⁰ *Wedemann*, StAZ 2012, 225, 228.

Abstammungserklärung
Art. 19 EGBGB,
Art. 23 EGBGB

Ausgangspunkt: Art. 19 EGBGB

- ob die Anerkennungserklärung von der Zustimmung anderer Personen abhängt, wie etwa von der der Mutter, des Kindes oder des Ehemanns der Mutter, richtet sich nach dem allgemeinen Abstammungsstatut daneben: Art. 23 EGBGB

Folge:

kumulative Anwendung von Abstammungsstatut und Heimatrecht des Kindes
 → die Voraussetzungen, die nach dem Abstammungsstatut erforderlich sind, und die Zustimmungserklärungen, die das Heimatrecht des Kindes voraussetzt, müssen vorliegen

Ausnahme: Art. 23 S. 2 EGBGB (ordre public)

→ soweit dies für das Kindeswohl erforderlich ist, sind ausnahmsweise die Zustimmungserfordernisse nach deutschem Recht zu beurteilen

2. Abstammung nach deutschem Sachrecht

486 Für die Personenstandsregistrierung ist ebenso wie für zahlreiche Rechtsverhältnisse allein die rechtliche Abstammung maßgeblich. Das deutsche Abstammungsrecht orientiert sich bei der rechtlichen Zuordnung eines Kindes zu einer Frau als Mutter oder zu einem Mann als Vater im Grundsatz an der genetischen Herkunft.¹¹¹ Die genetische und die rechtliche Abstammung können aber durchaus auch auseinanderfallen.¹¹²

a) Mutterschaft

487 Zur Vermeidung einer sogenannten gespaltenen Mutterschaft sieht § 1591 BGB vor, dass rechtliche Mutter eines Kindes die Frau ist, die es geboren hat.¹¹³ Diese Regelung wurde durch die Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 mit Blick auf die Entwicklung der modernen Fortpflanzungsmedizin (Verfahren der Leihmutterschaft, Ei- und Embryonenspende) eingeführt.¹¹⁴ Die Vorschrift ermöglicht eine klare Zuordnung des Kindes zu der rechtlichen Mutter (Statusklarheit). Ziel ist es, die Mutterpflichten der Frau aufzuerlegen, die die Verantwortung für die Existenz des Kindes auch faktisch übernommen hat.¹¹⁵ Durch diese Entscheidung des Gesetzgebers wird die durch Schwangerschaft und Geburt geschaffene körperliche und psychosoziale Beziehung der auf genetischer Abstammung beruhenden Verwandtschaft übergeordnet.¹¹⁶ Im Um-

111 JurisPK-BGB/*Nickel*, § 1591 Rn. 1. Aus dem Persönlichkeitsrecht ergibt sich das Recht auf Kenntnis von der eigenen Abstammung. Laut BVerfG, NJW 1989, 891, 892, gehört die Abstammung als Individualisierungsmerkmal zur Persönlichkeit des Einzelnen. Die Kenntnis der Herkunft bietet wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis und die Entfaltung der eigenen Individualität. Zu dem Auskunftsanspruch des Kindes gegenüber dem Samenspender BGH, BeckRS 2015, O1802; OLG Hamm, NJW 2013, 1167. Hierzu auch *Rütz*, Heterologe Insemination, S. 48 ff.; *Schneider*, FamFR 2013, 172 ff.; *Krefß*, FPR 2013, 240, 241. Auch nach Art. 8 Abs. 1 EMRK ist sicherzustellen, dass die Hintergründe der Abstammung in Erfahrung gebracht werden können. Vgl. hierzu EGMR, NJOZ 2014, 117 ff. (Godelli./Italien); vgl. auch *Henrich*, FamRZ 2012, 1935.

112 JurisPK-BGB/*Nickel*, § 1591 Rn. 2.

113 In anderen Staaten existieren vom deutschen Abstammungsrecht abweichende Lösungsmodelle. So wird etwa in Griechenland, der Ukraine oder Russland die genetische Mutter als rechtliche Mutter vermutet, JurisPK-BGB/*Gärtner/Duden*, Art. 19 EGBGB Rn. 86. Im französischen code civil ist dagegen vorgesehen, dass die Mutterschaft durch Nennung der Mutter im Geburtenregister festgestellt wird (Art. 311-25 C.c.), siehe *Frank*, StAZ 2012, 289, 290.

114 BeckOK-BGB/*Hahn*, § 1307 Rn. 5; JurisPK-BGB/*Nickel*, § 1591 Rn. 3. Zu den medizinischen Fortpflanzungstechniken und den rechtlichen Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Abstammung Rn. 513 ff.

115 MüKo-BGB/*Wellenhofer*, § 1591 Rn. 4; vgl. auch OLG Stuttgart, NJW-RR 2012, 389, 390.

116 BeckOK-BGB/*Hahn*, § 1307 Rn. 6.

M. Weitere Beurkundungen und Beglaubigungen

Das Standesamt ist zuständig für die folgenden Beurkundungen und Beglaubigungen: **1096**

- Ausstellung von nationalen und internationalen Personenstandsurkunden,
- Beglaubigung und Beurkundung von namens- und abstammungsrechtlichen Erklärungen,
- Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen,
- Erstellung von Abschriften aus dem Familienbuch,
- Erstellung von Einträgen in dem internationalen Stammbuch der Familie,
- Erteilung von Bescheinigungen über die Anzeige einer Fehlgeburt,
- Ausstellung von Tarndokumenten zum Schutz gefährdeter Personen.

I. Nationale Personenstandsurkunden

Bezüglich der Ausstellung von Personenstandsurkunden existiert ein Beurkundungsmonopol der Standesbeamten (§ 55 ff. PStG). Andere Institutionen, etwa Gerichte oder Notare, sind nicht berechtigt, Personenstandsurkunden auszustellen.¹ Sofern Notare beglaubigte Ablichtungen von Personenstandsurkunden erstellen (§ 20 Abs. 1 S. 1 BNotO), kommt diesen nicht dieselbe Beweiskraft wie dem Original zu.² **1097**

Welche Personenstandsurkunden von dem Standesbeamten ausgestellt werden können, ist in § 55 Abs. 1 PStG festgelegt. Neben den dort genannten „nationalen Urkunden“ können entsprechend dem CIEC-Übereinkommen Nr. 16 aus allen Personenstandsregistern mehrsprachige Auszüge als Personenstandsurkunden erteilt werden (§ 50 PStV). Diese Urkunden, die sich besonders zum Nachweis des Personenstands im Ausland eignen, werden auch als internationale Personenstandsurkunden bezeichnet.³

1. Überblick über die nationalen Personenstandsurkunden

Folgende nationale Personenstandsurkunden können nach § 55 Abs. 1 PStG erstellt werden: **1098**

- Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunden (Nr. 2 bis Nr. 5),⁴
- aus allen Personenstandsregistern beglaubigte Registerausdrucke (Nr. 1)⁵ und
- beglaubigte Abschriften aus der Sammlung der Todeserklärungen (Nr. 6).⁶

Mit der Personenstandsrechtsreform sind der Geburtsschein, der nur Angaben über das Kind, nicht aber über die Eltern enthielt, und die Abstammungsurkunde ersatzlos entfallen. Diese

¹ Zu der Unzulässigkeit der Beglaubigung von Personenstandsurkunden durch andere Stellen der öffentlichen Verwaltung *Krömer*, StAZ 2012, 284.

² *Wall*, StAZ 2013, 195 f.; vgl. auch *Gaaz/Bornhofen/Bornhofen*, § 55 Rn. 8; *Stelkens/Bonk/Sachs/Kallerhoff*, § 33 Rn. 25.

³ Ausführlich zu diesen Urkunden Rn. 1150 ff.

⁴ Diese geben den aktuellen Stand der Beurkundung, nicht aber den Verlauf der Registrierung wieder.

⁵ Diese Urkunden geben den gesamten Verlauf der Registrierung wieder. Aus den vor dem 1.1.2014 angelegten Papierbüchern werden beglaubigte Abschriften als Personenstandsurkunden ausgestellt, vgl. § 76 Abs. 2 S. 1 PStG i. V. m. § 70 Abs. 1 S. 2 PStV, Nr. 55.1.4 S. 1 Hs. 1 PStG-VwV.

⁶ Aus dem beim Standesamt I in Berlin geführten Buch für Todeserklärungen, das zum 1.1.2009 durch die Sammlung für Todeserklärungen abgelöst wurde, werden beglaubigte Abschriften erteilt. Vgl. Nr. 55.1.5 PStG-VwV.

früheren Personenstandsurkunden hatten kaum praktische Bedeutung erlangt. Auch im Ausland sind derartige Beurkundungsformen nicht bekannt.⁷

2. Grundlage der Urkundenausstellung

1099 Personenstandsurkunden werden grundsätzlich unmittelbar aus dem jeweiligen Personenstandsregister erstellt. Die Ausstellung aus dem Sicherungsregister oder der Sammelakte ist unzulässig (Nr. 55.1.1 PStG-VwV). Ist das Hauptregister in Verlust geraten, müssen die Daten zunächst aus dem Sicherungsregister übertragen werden (elektronisches Register) oder es muss eine Umwidmung erfolgen (Papierregister), bevor eine Personenstandsurkunde erstellt werden kann.⁸

Von dem Grundsatz der Ausstellung der Personenstandsurkunden aus dem Personenstandsregister gibt es zwei Ausnahmen.

- Ehe- und Lebenspartnerschaftsurkunden können, solange ein entsprechender Personenstandseintrag noch nicht besteht, auch aus der Niederschrift über die Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaftsbegründung erteilt werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 PStG). Auf diese Weise können die Ehegatten bzw. Lebenspartner unmittelbar nach der Zeremonie mit einem urkundlichen Nachweis ausgestattet werden.⁹ Da die Registrierung spätestens am Werktag nach der Eheschließung oder Lebenspartnerschaftsbegründung erfolgen soll (vgl. Nr. 15 PStG-VwV), ist diese Möglichkeit nur für einen kurzen Zeitraum eröffnet. Die Urkunde, die aus einer Niederschrift erteilt wird, unterscheidet sich von der aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister erstellten Urkunde nur dadurch, dass an die Stelle der Nummer des Registereintrags ein Hinweis auf die Niederschrift tritt (§ 56 Abs. 1 S. 2 PStG). In dem Datenfeld „Registernummer“ sind die Worte „Niederschrift über die Eheschließung“ oder „Niederschrift über die Begründung der Lebenspartnerschaft“ und ggf. die bereits bekannte Registernummer einzutragen (Nr. 57.1 PStG-VwV). Die Quelle der Urkunde bleibt so nach außen hin erkennbar. Deshalb ist die Aufnahme des Hinweises auf die Niederschrift auch dann zwingend erforderlich, wenn die Registernummer vorgemerkt wurde und daher bei der Urkundenausstellung bekannt ist. Sofern Erklärungen zur Namensbestimmung (etwa die Angleichungserklärung nach Art. 47 EGBGB) bei der Eheschließung oder Lebenspartnerschaftsbegründung abgegeben werden, können diese in die Niederschrift aufgenommen und beurkundet werden. In der hieraus auszustellenden Ehe-/Lebenspartnerschaftsurkunde sind die Namen entsprechend dieser Namensbestimmung anzugeben.¹⁰
- Als zweite Ausnahme sind die besonderen Personenstandsurkunden i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 6 PStG anzusehen, die aus der Sammlung für Todeserklärungen erstellt werden.¹¹

⁷ BT-Drs. 16/1831, S. 36.

⁸ Zu dem Vorgehen bei Verlust eines Registers Rn. 364 ff.

⁹ Zur Zeit der Personenstandsregistrierung in Papier gab es für eine solche Sonderregelung kein Bedürfnis, da die Eheschließung unmittelbar mit dem Eheversprechen und der Unterzeichnung des Heiratsintrags durch die Ehegatten und den Standesbeamten beurkundet war. Vgl. Gaaz/Bornhofen/Bornhofen, § 55 Rn. 22.

¹⁰ Gaaz/Bornhofen/Bornhofen, § 57 Rn. 39.

¹¹ Hierzu Rn. 1095.

3. Beachtung der Vorschriften zur Urkundensicherheit

a) Musterformulare und vorgeschriebene Formate

Für die nach § 55 Abs. 1 PStG auszustellenden Personenstandsurkunden hat das Standesamt die in der Anlage der PStV dargestellten Formulare zu verwenden (Muster der Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunden, vgl. Anlagen 6 bis 9 der PStV; Muster der beglaubigten Registerausdrucke, vgl. Anlagen 2 bis 5 der PStV). Für die in § 55 Abs. 1 Nr. 6 PStV genannte beglaubigte Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärung ist ein Musterformular nicht vorgesehen. Die Verwendung der Formulare soll die Erkennbarkeit der Urkunde als amtliches Dokument erhöhen und Fälschungen vorbeugen.¹² Die Urkundensformulare sind dem Beurkundungssachverhalt anzupassen (§ 48 Abs. 1 S. 2 PStV). Die Leittexte erscheinen nur, wenn eine Eintragung vorgenommen wird (vgl. etwa Nr. 56.1.7 PStG-VwV für „Weitere Angaben aus dem Register“).¹³ Im Übrigen bedeutet der Begriff „Muster“ jedoch nicht, dass die Gestaltung und der Inhalt der Urkunde beliebig geändert werden kann.¹⁴

1100

Die Ausstellung der Urkunden nach den Mustern der Anlagen 2 bis 9 der PStV erfolgt grundsätzlich im Format DIN A4. Die Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- oder Sterbeurkunde (vgl. Anlage 6 bis 9 der PStV) können auch in einem kleineren Format hergestellt werden. Die Zeilengestaltung muss dann formatgerecht angepasst werden (§ 48 Abs. 1 S. 4 PStV). Das kleinere Format wurde zugelassen, da sich die Personenstandsurkunden im DIN-A5-Format besser in die Urkundensammlungen, wie dem Stammbuch der Familie, einfügen.¹⁵

b) Anforderungen an Papier und Schreibmittel

§ 48 Abs. 4 PStV legt für die Ausstellung von Personenstandsurkunden die Mindestanforderungen an das Papier und die Schreibmittel fest.¹⁶ Das Papier, auf dem die Personenstandsurkunden gedruckt werden, muss mindestens den Qualitätsanforderungen nach DIN 19307 – ASM 80 entsprechen (§ 48 Abs. 4 S. 1 PStV). Das Standesamt ist aber nicht gehindert, stärkeres Papier zu verwenden.

1101

Die verwendeten Schreibmittel müssen die ständige Lesbarkeit sicherstellen. Zudem sollen sie eine höchstmögliche Sicherheit gegen Fälschungsversuche gewährleisten. Für die Herstellung der Urkunden sollen Drucker verwendet werden, die die Eignung für den Notariatsbereich besitzen. Der Drucker muss also mit einem entsprechenden Zertifikat der Papiertechnischen Stiftung (PTS) i. S. d. § 29 Abs. 2 DONot¹⁷ versehen sein.

¹² BR-Drs. 713/08, S. 101.

¹³ Nicht mehr vorgesehen ist das Sperren von freiem Zeilenraum durch Auslinieren, Schlusszeichen oder Ähnlichem, vgl. Gaaz/Bornhofen/Bornhofen, § 56 Rn. 14.

¹⁴ Gaaz/Bornhofen/Bornhofen, § 55 Rn. 10.

¹⁵ Gaaz/Bornhofen/Bornhofen, § 55 Rn. 10.

¹⁶ BR-Drs. 713/08, S. 102.

¹⁷ Bei der Dienstordnung für Notarinnen und Notare handelt es sich um eine bundeseinheitliche Verfügungsverfügung der Landesjustizverwaltungen. Zu den einzelnen Verfügungen der Länder www.bnotk.de/_downloads/Gesetze/DONot.pdf. In § 29 Abs. 2 S. 2 DONot heißt es u. a.: „Es dürfen ferner nur verwendet werden: ...in anderen Verfahren (z. B. elektrografische / elektrofotografische Herstellungsverfahren) hergestellte Drucke oder Kopien, sofern die zur Herstellung benutzte Anlage (z. B. Kopiergeräte, Laserdrucker, Tintenstrahldrucker) nach einem Prüfzeugnis der Papiertechnischen Stiftung (PTS) in Heidenau (früher der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung in Berlin) zur Herstellung von Urschriften von Urkunden geeignet ist,....“.

c) Keine Nummerierung und keine Geltungsdauer, sonstige Sicherheitsmerkmale

1102 Im Rahmen der Novellierung des Personenstandsrechts wurde die Erhöhung der Sicherheit durch Einführung einer laufenden Nummerierung der Urkunden und die Beschränkung der Geltungsdauer diskutiert. Beide Ansätze wurden am Ende aber verworfen. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die Beweisregel des § 54 Abs. 1 PStG nur eine widerlegbare Vermutung begründet und der Nachweis der Unrichtigkeit der Beurkundung stets zulässig ist. Bestehen im Rechtsverkehr Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Personenstandsurkunde, kann mit Hilfe der Bezeichnung des die Urkunde ausstellenden Standesamts und der Registernummer die Überprüfung der Echtheit problemlos erfolgen.

Eine fortlaufende Nummerierung würde voraussetzen, dass den Standesämtern von einer zentralen Stelle Nummern zugewiesen werden, wobei gewährleistet sein müsste, dass die Nummern nicht doppelt vergeben werden. Dieses Vorgehen wäre mit erheblichem Verwaltungsaufwand und Kosten verbunden. Überdies ist fraglich, ob etwaigen Fälschungsversuchen mit Hilfe einer solchen Nummerierung überhaupt wirksam begegnet werden könnte.

Die Beschränkung der Geltungsdauer der Personenstandsurkunden würde zu einem Mehraufwand für die Standesämter führen, die unabhängig von etwaigen personenstandsrechtlichen Änderungen nach Ablauf der Geltungsdauer neue Urkunden ausstellen müssten. Gerade Personen, die sich außerhalb ihres Heimatstaats niederlassen, haben eine Vielzahl von Verwaltungsgängen auf sich zu nehmen. Die eingeschränkte Geltungsdauer von Urkunden würde für diese Personen eine zusätzliche Hürde darstellen.

1103 Soweit Standesämter mittlerweile weitere Sicherheitsmerkmale verwenden möchten, wie etwa die Anbringung eines Bundesadlers als Wasserzeichen auf das Papier oder die Verwendung eines automatischen Kopierschutzes,¹⁸ stehen die personenstandsrechtlichen Regelungen dem zwar nicht entgegen. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass eine Urkundenausstellung, die von Standesamt zu Standesamt abweicht, zu Unsicherheiten bei der Echtheitsprüfung führen kann. Insbesondere besteht die Gefahr, dass Urkunden, die diese Sicherheitsmerkmale nicht enthalten, zukünftig im Rechtsverkehr nicht mehr anerkannt werden. Aus diesem Grunde wäre ein einheitliches Vorgehen der Standesämter sinnvoll.

Die Diskussion über die Einführung weiterer Sicherheitsmerkmale öffentlicher Urkunden wird aktuell auch auf EU-Ebene geführt.

4. Ausstellung der Personenstandsurkunden

1104 Personenstandsurkunden dürfen nur ausgestellt werden, wenn der Antragsteller nutzungsbe-rechtigt ist.¹⁹ Die Stellung eines förmlichen Antrags ist nicht erforderlich. Aus Registereinträgen, die mit einem gültigen Sperrvermerk belegt sind, ist die Urkundenausstellung nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich.²⁰ Mit Ablauf des Tags, an dem die Fortführungsfrist eines Registers erlischt (§ 5 Abs. 5 PStG),²¹ dürfen aus dem Personenstandsregister keine Personenstandsurkunden mehr ausgestellt werden (§ 55 Abs. 3 Hs. 1 PStG, Nr. 55.2 S. 1 PStG-VwV). Mit Ablauf dieser Frist wandeln sich Aufgabe und Status des Registers, so dass ihm nur noch ein

¹⁸ Ein solcher Kopierschutz ist mit bloßem Auge zunächst nicht erkennbar. Bei der Erstellung einer Ablichtung der Urkunde wird diese aber automatisch mit dem sichtbaren Hinweis „Kopie“ gekennzeichnet.

¹⁹ Ausführlich zu den Voraussetzungen der Benutzung Rn. 315 ff.

²⁰ Zu der beschränkten Benutzung im Falle eines Sperrvermerks Rn. 346 ff.

²¹ Zu den Fortführungsfristen im Einzelnen Rn. 269 ff.

eingeschränkter Beweiswert zukommt. Dies gilt unabhängig davon, wo das Register letztlich aufbewahrt wird. Eine dennoch ausgestellte Personenstandsurkunde würde den Schein erwecken, dass sie den aktuellen Stand des Personenstands am Tage der Ausstellung wiedergibt.²² Ein urkundlicher Nachweis aus dem Register, etwa eine beglaubigte Abschrift, kann ab diesem Zeitpunkt nur noch nach Maßgabe der landesarchivrechtlichen Vorschriften erstellt werden (§ 55 Abs. 3 Hs. 2 PStG, Nr. 55.2 S. 2 PStG-VwV).²³

a) Elektronische Register

aa) Allgemeine Grundsätze

Bei der Ausstellung der Personenstandsurkunden sind die Musterformulare der Anlagen 6 bis 9 der PStV zu verwenden.²⁴ In eine Personenstandsurkunde dürfen nur Angaben aufgenommen werden, die in dem jeweiligen Register enthalten sind (Nr. 56.1.1 S. 1 PStG-VwV). Sofern ein Fortführungsanlass besteht, ist der Eintrag zunächst durch eine Folgebeurkundung zu aktualisieren. Nach einer solchen Folgebeurkundung werden in eine Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- oder Sterbeurkunde nur die geänderten Tatsachen aufgenommen (§ 56 Abs. 2 PStG); dies gilt auch für Berichtigungen (Nr. 56.1.5 PStG-VwV). Beglaubigte Registerausdrucke bilden dagegen den gesamten Verlauf der Beurkundung ab (vgl. Anlagen 2 bis 5 der PStV).

1105

Wegen des verlässlichen Mitteilungsverkehrs kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Registereinträge den aktuellen Stand wiedergeben. Der Standesbeamte ist also nicht verpflichtet, vor der Ausstellung der Personenstandsurkunde von Amts wegen zu prüfen, ob alle Eintragungen in dem Register noch zutreffend sind. Bestehen aber konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sich der Eintrag nicht mehr auf aktuellem Stand befindet oder fehlerhaft ist, hat er weitere Ermittlungen einzuleiten (Amtsermittlungspflicht).

1106

Im Übrigen sind die folgenden allgemeinen Grundsätze zu beachten:

1107

- Haben dem Standesbeamten bei der Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalls keine geeigneten Nachweise zu den Angaben über die Eltern des Kindes bzw. über den Verstorbenen vorgelegen und hat er deshalb einen erläuternden Zusatz nach § 35 Abs. 1 PStV, § 40 Abs. 2 PStV in das Register aufgenommen, darf bis zu einer ergänzenden Folgebeurkundung aus dem Registereintrag keine Geburts- bzw. Sterbeurkunde erteilt werden. Als Personenstandsurkunde darf nur ein beglaubigter Registerausdruck ausgestellt werden, aus dem auch der erläuternde Zusatz ersichtlich ist. Im Übrigen dürfen in der Personenstandsurkunde keine Angaben, die den Beweiswert einschränken (z. B. „nicht nachgewiesen“), aufgenommen werden. Ist eine Angabe nicht ausreichend nachgewiesen, darf sie schon gar nicht in dem Register beurkundet werden.
- In der Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunde sind das Standesamt, das den Personenstandsfall beurkundet hat, der Jahrgang und die Nummer des Registereintrags²⁵ anzugeben (§ 56 Abs. 1 S. 1 PStG).²⁶ Ist der Name des registerführenden Standesamts

²² Gaaz/Bornhofen/*Bornhofen*, § 55 Rn. 28, der zutreffend darauf verweist, dass nach Ablauf der Fortführungsfrist zwar im Regelfall keine Änderungen mehr eintreten, dies aber auch nicht auszuschließen sei.

²³ Gaaz, StAZ 2010, 65, 72 f., wonach eine solche Urkunde den Bedürfnissen der Betroffenen auch im Regelfall genügt (z. B. Familienforschung, Erbrechtsverfahren); vgl. auch Gaaz/Bornhofen/*Bornhofen*, § 55 Rn. 30.

²⁴ Zur Verwendung der Musterformulare Rn. 1100.

²⁵ Neben der Standesamtsbezeichnung ist die Registernummer im Sinne des § 16 Abs. 2 S. 2 PStV, sprich die Kennzeichnung des Personenstandsregisters, die Eintragsnummer und das Jahr der Erstbeurkundung, anzugeben. Dies ergibt sich jedenfalls aus den Musterformularen der Anlagen 6 bis 9 der PStV.

²⁶ Zu den allgemeinen Grundsätzen der Ausstellung von Personenstandsurkunden Rn. 1105 ff.

nach der Erstellung des Ersteintrags geändert worden, soll in der Urkunde die neue Bezeichnung unter Voranstellung des Worts „jetzt“ hinzugefügt werden (Nr. 56.1.3 S. 3 PStG-VwV).

- Bei Personen, die aufgrund von Eheschließung oder Lebenspartnerschaftsbegründung einen vom Geburtsnamen abweichenden Familiennamen führen, ist in allen Personenstandsunterlagen zusätzlich der Geburtsname anzugeben (Nr. 56.1.2 PStG-VwV).
- Der Name des Ortes, in dem sich der Personenstandsfall ereignet hat, ist so, wie er im Register beurkundet ist, in die Personenstandsunterkunft aufzunehmen. Dies gilt auch, wenn sich der Name des Ortes zwischenzeitlich geändert hat (Nr. 56.1.3 S. 1 PStG-VwV). Handelt es sich um einen Ort im Inland, soll – bei anderen Orten kann – der neue Name unter Voranstellung des Worts „jetzt“ hinzugefügt (Nr. A 2.1.4 S. 1 Hs. 2 PStG-VwV, Nr. 56.1.3 S. 2 PStG-VwV).²⁷ Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung „Der neue Name des Ortes kann unter Voranstellung des Worts ‚jetzt‘ hinzugefügt werden.“, die auch bei den Inlandspersonenstandsfällen eine flexible Anpassung im Einzelfall ermöglicht hätte, hat im Bundesrat keine Mehrheit gefunden.²⁸
- Die Beurkundung endet nach § 56 Abs. 3 PStG mit der Angabe von Tag und Ort der Ausstellung sowie des Familiennamens des ausstellenden Standesbeamten. Als Ort der Ausstellung ist der Sitz des Standesamts mit der amtlichen Gemeindebezeichnung einzutragen (Nr. A 2.1.2 S. 1 PStG-VwV).²⁹ Die Urkunden sind von dem Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen (§ 56 Abs. 3 PStG). Wird die Personenstandsunterkunft bei einem anderen als dem registerführenden Standesamt beantragt, ist zusätzlich ein Beglaubigungsvermerk zu erstellen (§ 56 Abs. 4 PStG).³⁰

bb) Geburtsurkunde

- 1108** Die Geburtsurkunde, die nach dem Formular der Anlage 8 der PStV auszustellen ist, dient dem Nachweis der Geburt und des Personenstands eines Kindes. Etwaige durch Folgebeurkundungen in dem Register aufgenommene Änderungen zu dem Personenstand sind in der Geburtsurkunde abzubilden. Enthält der Geburtseintrag einen erläuternden Zusatz nach § 35 Abs. 1 PStV, darf keine Geburtsurkunde, sondern nur ein beglaubigter Registerausdruck erteilt werden.

²⁷ Zu der Eintragung des Zusatzes „Polen“ für den Geburtsort Breslau, wenn der Betroffene zu einem Zeitpunkt geboren wurde, als Breslau noch zum Deutschen Reich gehörte, OLG Frankfurt, StAZ 2004, 132 f.

²⁸ Vgl. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz, PStG-VwV-ÄndVwV, BR-Drs. 29/14, S. 4 und 19.

²⁹ Gaaz/Bornhofen/Bornhofen, § 56 Rn. 7.

³⁰ Zu dieser Variante der Beurkundung, die in der Praxis bisher noch nicht umgesetzt ist, ausführlicher Rn. 1135.

Muster 18: Geburtsurkunde

1109

Geburtsurkunde	
Standesamt	
Registernummer	
Kind	
Geburtsname	
Vorname(n)	
Geschlecht	
Geburtstag	
Geburtsort	
Religion	
Mutter	
Familienname	
Geburtsname	
Vorname(n)	
Religion	
Vater	
Familienname	
Geburtsname	
Vorname(n)	
Religion	
Weitere Angaben aus dem Register	
Ort, Tag	Siegel
Urkundsperson	
(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)	

(1) Standardangaben

Im Regelfall³¹ sind folgende Angaben in die Geburtsurkunde aufzunehmen (§ 59 Abs. 1 PStG):

1110

- Vornamen und Geburtsname des Kindes (Nr. 1),
- Geschlecht des Kindes (Nr. 2),
- Ort und Tag der Geburt (Nr. 3),
- Vor- und Familiennamen der Eltern des Kindes (Nr. 4),
- Zugehörigkeit des Kindes und der Eltern zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft (Nr. 5).³²

Bei einem tot geborenen Kind ist nach der Angabe des Geburtstags der Zusatz „tot geboren“ in die Urkunde aufzunehmen (Nr. 59.1 PStG-VwV). Dies gilt entsprechend, wenn eine Fehlgeburt Teil einer Mehrlingsgeburt war und nach § 31 Abs. 4 PStG als Totgeburt zu registrieren ist.³³

1111

³¹ Zu der Geburtsurkunde mit eingeschränktem Inhalt Rn. 1115.

³² Die Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ist in die Urkunde nur aufzunehmen, wenn sich diese aus dem Registereintrag ergibt. Dies ist in § 59 Abs. 1 Nr. 5 PStG ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber bereits aus dem allgemeinen Grundsatz, dass in die Personenstandsurkunde nur solche Umstände aufgenommen werden dürfen, die auch in dem entsprechenden Registereintrag beurkundet sind.

³³ Gaaz/Bornhofen/Bornhofen, § 59 Rn. 18.

1112 Es werden nur die rechtlichen Eltern eines Kindes in die Personenstandsurkunde aufgenommen. Bei einem nach §§ 1741 ff. BGB angenommenen Kind sind nur der Annehmende oder die Annehmenden als Eltern in die Urkunde einzutragen (§ 56 Abs. 2 PStG, Nr. 59.2.1 PStG-VwV).³⁴ Auf diese Weise wird dem Offenbarungs- und Ausforschungsverbot des § 1758 BGB Rechnung getragen. Bei der Annahme des Kindes durch den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin eines Elternteils, sind die Leittexte „Mutter“ und „Vater“ durch den Leittext „Eltern“ zu ersetzen (Nr. 59.2.2 PStG-VwV).³⁵ Im Falle einer Volljährigenadoption mit schwacher Wirkung, auf die sich das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot ebenfalls erstreckt,³⁶ werden nur die Annehmenden als „Mutter“ und „Vater“ eingetragen. Auf Wunsch der Annehmenden und des Kindes können die Annehmenden in dem Abschnitt „Weitere Angaben aus dem Register“ und die leiblichen Eltern unter „Mutter“ und „Vater“ registriert werden (Nr. 59.2.1 S. 4 PStG-VwV).³⁷

1113 Hat der Vater sein Geschlecht nach der Geburt des Kindes in „weiblich“ geändert, ist nach den geltenden Regelungen des TSG eine Folgebeurkundung im Geburtseintrag des Kindes nicht vorzunehmen;³⁸ die Person ist daher auch in der Geburtsurkunde weiterhin als Vater einzutragen. Entsprechendes gilt, wenn eine rechtliche Frau eine Samenspende abgibt oder bereits vor dem Wechsel der Geschlechtszugehörigkeit abgegeben hat und das Kind nach Änderung des Geschlechts von der Lebenspartnerin des Samenspenders geboren wird. Nach der wirksamen Vaterschaftsanerkennung ist die den Samen spendende Person als „Vater“ zu beurkunden.³⁹

(2) Weitere Angaben aus dem Register

1114 In § 59 PStG ist das Datenfeld „Weitere Angaben aus dem Register“ zwar nicht ausdrücklich erwähnt. Das Musterformular der Geburtsurkunde (vgl. Anlage 8 der PStV) sieht diese Eintragungsmöglichkeit aber ausdrücklich vor. Im Falle einer Volljährigenadoption mit schwacher Wirkung (vgl. § 1770 BGB) können in diesem Abschnitt beispielsweise die Annehmenden auf ihren Wunsch oder auf Wunsch des Kindes eingetragen werden (Nr. 59.2.1 S. 4 PStG-VwV).

(3) Geburtsurkunde mit eingeschränktem Inhalt

1115 § 59 Abs. 2 PStG sieht die Möglichkeit vor, die Geburtsurkunde auf Wunsch des Antragstellers ohne Angaben über

- das Geschlecht,
- die Eltern oder
- die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft auszustellen.

Damit nicht der Eindruck entsteht, die Geburtsurkunde sei unvollständig ausgefüllt, entfallen die entsprechenden Leittexte automatisch (§ 48 Abs. 2 PStV).⁴⁰ Die Urkunde wurde insbesondere für transsexuelle Personen, die von der „kleinen“ Lösung nach dem TSG (nur Vornamensän-

³⁴ Vgl. BT-Drs. 16/1831, S. 52. Zu den Voraussetzungen einer Adoption Rn. 522 ff.

³⁵ Diese Regelung ist konsequent, da sie eine flexible Lösung ermöglicht und dem Grundsatz der Urkundenwahrheit entspricht. Auch unpassende oder wertende Leittexte, wie etwa die Eintragung eines männlichen Annehmenden als „Mutter“ oder als „Vater II“, werden auf diese Weise vermieden. Hierzu auch AG Münster, StAZ 2009, 377.

³⁶ So MüKo-BGB/Maurer, § 1758 Rn. 3; kritisch hierzu Staudinger/Frank, § 1767 Rn. 31; vgl. auch OLG Köln, StAZ 2005, 232, 233.

³⁷ Vgl. auch Rn. 1114.

³⁸ Kritisch hierzu bereits Rn. 512.

³⁹ Vgl. OLG Köln, StAZ 2010, 45 f.; zustimmend Gaaz/Bornhofen/Bornhofen, § 59 Rn. 15; vgl. hierzu auch KG, StAZ 2015, 80 f. (nicht rechtskräftig, zugelassene Rechtsbeschwerde wurde eingelegt, BGH, XII ZB 660/14) mit Anm. von Theile, NZFam 2015, 33 f.

⁴⁰ Gaaz/Bornhofen/Bornhofen, § 59 Rn. 39.

derung)⁴¹ Gebrauch gemacht haben, eingeführt; der eingeschränkte Inhalt trägt dem Offenbarungsverbot des § 5 TSG Rechnung.⁴² Die Nutzungsberechtigte Person kann bestimmen, welche der in § 59 Abs. 2 PStG genannten Daten nicht aufgenommen werden sollen. Sind beide Eltern im Register vermerkt, kann allerdings nicht verlangt werden, dass nur die Angaben eines Elternteils nicht aufgenommen werden (Nr. 59.4 PStG-VwV).

Enthält das Register zu bestimmten Datenfeldern keinen Inhalt, etwa bei einem offenen Geschlechtseintrag nach § 22 Abs. 3 PStG oder bei fehlender Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, so entfallen die Leittexte in der Urkunde ebenfalls automatisch (vgl. etwa Nr. 56.1.4 PStG-VwV).

(4) Ausstellung für die Beantragung von Mutterschaftshilfe

Sofern eine Geburtsurkunde für die Beantragung der nach § 50 SGB XII gewährten Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft beantragt wird, ist diese nach Nr. 59.3 PStG-VwV mit dem Vermerk „Gilt nur für die Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft“ auszustellen. Die Urkunde soll mit diesem Zusatz nur einmal ausgestellt werden; dies ist durch geeignete Maßnahmen, etwa durch Klarstellung in der Sammelakte, sicherzustellen. Wird ausnahmsweise eine zweite Urkunde für diese Zwecke ausgestellt, ist diese mit dem Vermerk „Zweitausfertigung“ zu kennzeichnen.

1116

cc) Eheurkunde

Die Eheurkunde, die nach dem Formular der Anlage 6 der PStV auszustellen ist, dient dem Nachweis der Eheschließung. In die Eheurkunde sind die Personenstandsdaten so, wie sie sich am Tag der Urkundenausstellung darstellen, einzutragen (vgl. etwa Nr. 57.3.1 PStG-VwV). Eine Ausnahme gilt seit Inkrafttreten des PStRÄndG für die Namensführung der Ehegatten. Um einen sinnvollen Einsatz der Eheurkunde mit Nachweis der Namensführung zu ermöglichen, sind in der Urkunde die Namen der Ehegatten sowohl zur Zeit der Eheschließung als auch zur Zeit der Ausstellung der Urkunde anzugeben.⁴³

1117

In dem kurzen Zeitraum zwischen Eheschließung und Erstellung des Eheeintrags kann die Urkunde auch aus der Niederschrift über die Eheschließung ausgestellt werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 PStG). An die Stelle der Nummer des Registereintrags ist dann ein Hinweis auf die Niederschrift aufzunehmen (§ 56 Abs. 1 S. 2 PStG).⁴⁴

⁴¹ Zu dem Verfahren nach dem TSG Rn. 40.

⁴² Vgl. BT-Drs. 16/1831, S. 52.

⁴³ Vgl. BT-Drs. 17/10489, S. 48.

⁴⁴ Näher zu der Ausstellung der Urkunde aus der Niederschrift Rn. 1099.

1118 Muster 19: Eheurkunde

Eheurkunde

Standesamt
 Registernummer

Eheschließung

Ort, Tag

Ehemann

Familienname
 Geburtsname
 Vorname(n)
 Geburtstag
 Geburtsort
 Religion
 Familienname nach
 Eheschließung
 Geburtsname nach
 Eheschließung
 Vorname(n) nach
 Eheschließung

Ehefrau

Familienname
 Geburtsname
 Vorname(n)
 Geburtstag
 Geburtsort
 Religion
 Familienname nach
 Eheschließung
 Geburtsname nach
 Eheschließung
 Vorname(n) nach
 Eheschließung

Weitere Angaben aus dem Register

Ort, Tag
 Urkundsperson

Siegel

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

(1) Standardangaben

- 1119 In die Eheurkunde werden die folgenden Angaben aufgenommen (§ 57 S. 1 PStG⁴⁵):
- Vor-, Familien- und ggf. Geburtsnamen der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung (Nr. 1),
 - Vor-, Familien- und ggf. Geburtsnamen der Ehegatten zur Zeit der Urkundenausstellung (Nr. 1),
 - Geburtsort und -tag der Ehegatten (Nr. 2),
 - Ort und Tag der Eheschließung (Nr. 3),

⁴⁵ Die Vorschrift korrespondiert mit den §§ 15 f. PStG, in denen festgelegt ist, welche Angaben in dem Eheregister zu beurkunden und fortzuführen sind. Mit Ausnahme des Geschlechts werden alle im Register beurkundeten Daten auch in der Eheurkunde abgebildet. Vgl. Gaaz/Bornhofen/Bornhofen, § 57 Rn. 9.

- Zugehörigkeit der Ehegatten zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft (Nr. 4).⁴⁶

In dem Formular der Eheurkunde sind in den Feldern „Familiennamen“, „Geburtsnamen“ und „Vorname(n)“ die vor der Eheschließung geführten Namen einzutragen. 1120

In die Felder „Familiennamen nach Eheschließung“, „Geburtsnamen nach Eheschließung“ und „Vorname(n) nach Eheschließung“ sind grundsätzlich die Namen einzutragen, die sich zur Zeit der Ausstellung der Urkunde aus dem Eheantrag ergeben (vgl. Nr. 57.2 S. 2 PStG-VwV). Da das Eheregister bezüglich des wiederverheirateten Ehegatten gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 PStG nicht mehr fortgeführt wird, können in dem Feld „Familiennamen nach der Eheschließung“ also auch Namen registriert werden, die im Zeitpunkt der Urkundenausstellung nicht mehr aktuell sind. Die Datenfelder „...namen nach Eheschließung“ sind immer auszufüllen, also auch dann, wenn sich die Namen der Ehegatten durch die Eheschließung nicht geändert haben. Nach Eintragung einer Folgebeurkundung über die Namensänderung während Bestehens oder nach Auflösung der Ehe sind die Leittexte der Felder „Familiennamen nach der Eheschließung“ und „Geburtsnamen nach der Eheschließung“ dem Beurkundungssachverhalt entsprechend anzupassen (vgl. Nr. 57.2 S. 3 PStG-VwV). Die Leittexte könnten etwa lauten „Familiennamen nach Wiederannahme des Geburtsnamens“ oder „Geburtsnamen nach Namensänderung“; dabei ist zu berücksichtigen, dass der Inhalt der Leittexte nicht gegen ein Offenbarungsverbot verstoßen darf (z. B. Vornamensänderung nach TSG, Adoption).⁴⁷

Der Geburtsname wird nur eingetragen, wenn er von dem Familiennamen abweicht.⁴⁸ Bei identischen Namen kann die Angabe erforderlich sein, wenn sich die Namensart geändert hat.

Beispiel:

Anna Schmidt und Johann Schmidt schließen die Ehe und bestimmen den Familiennamen des Ehemanns zum Ehenamen. Für die Ehefrau ergibt sich folgende Eintragung: „Familiennamen nach der Eheschließung: Schmidt“, „Geburtsnamen nach der Eheschließung: Schmidt“. Bei dem Ehemann entfällt das Feld „Geburtsnamen nach der Eheschließung“, da es keine Qualitätsänderung gibt. Bei der Ehefrau ist dagegen trotz der Fortführung eines identischen Namens die Eintragung ihres Geburtsnamens erforderlich, damit bei einer späteren Änderung des Geburtsnamens der Ehefrau bereits aus der Eheurkunde hervorgeht, dass sich diese Änderung nicht auf den Ehenamen auswirken kann.⁴⁹

(2) Weitere Angaben aus dem Register

Am Ende der Eheurkunde sind in dem Feld „Weitere Angaben aus dem Register“ folgende Ereignisse unter Angabe des Anlasses und Zeitpunkts aufzunehmen (§ 57 S. 2 PStG): 1122

- Auflösung der Ehe,⁵⁰
- Feststellung des Nichtbestehens der Ehe,
- Todeserklärung eines Ehegatten,

⁴⁶ Die Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ist in die Urkunde nur aufzunehmen, wenn sich diese aus dem Registereintrag ergibt. Dies ist in § 57 S. 1 Nr. 4 PStG ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber bereits aus dem allgemeinen Grundsatz, dass in die Personenstandsurkunde nur solche Umstände aufgenommen werden dürfen, die auch in dem entsprechenden Registereintrag beurkundet sind.

⁴⁷ Gaaz/Bornhofen/Bornhofen, § 57 Rn. 16.

⁴⁸ Allgemein zu der Registrierung von Geburtsnamen Rn. 250.

⁴⁹ So überzeugend Gaaz/Bornhofen/Bornhofen, § 57 Rn. 14.

⁵⁰ Unter „Auflösung der Ehe“ kann beispielsweise auch die Wiederheirat des überlebenden Ehegatten nach Todeserklärung oder gerichtlicher Feststellung der Todeszeit des früheren Ehegatten fallen. Vgl. Nr. 57.3.2 PStG-VwV.